

Stenographisches Protokoll.

16. Sitzung der II. Session der VIII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 5. Mai 1966.

Inhalt :

1. Eröffnung durch Präsident Weiss (Seite 477).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 477).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 477).
4. Wahl von Ersatzmännern in die Geschäftsausschüsse des Landtages (Seite 477).
5. Wahl eines Ersatzmannes in den Bundesrat (Seite 478).
6. Verhandlung (Seite 478).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Statutarstadt Krems, Bericht des Rechnungshofes über die Überprüfung der Gebahrung der Jahre 1962 und 1963. Berichterstatter Abg. Kienberger (Seite 478); Redner: Abg. Wiesmayr (Seite 483), Abg. Dipl.-Ing. Robl (Seite 487); Abstimmung (Seite 492).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Wiesmayr (Seite 492); Abstimmung (Seite 493).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Firma Rupert Nikoll, Beleuchtungskörperfabrik und Beleuchtungsglashütten, Wien, Landeshaftung für einen Investitionskredit. Berichterstatter: Abg. Janzsa (Seite 493); Redner: Abg. Rigl (Seite 495), Abg. Marsch (Seite 495); Abstimmung (Seite 496).

Antrag des gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Gemeindeärztegesetz 1960 abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Präs. Reiter (Seite 496); Abstimmung (Seite 497).

PRÄSIDENT WEISS (um 14 Uhr 40 Minuten): Ich eröffne die Arbeitssitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeantwortet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Landesrat Wenger und die Abgeordneten Fichtinger, Reischer, Schlegl, Binder und Czidlik.

Herr Abgeordneter Josef Reischer hat mit Schreiben vom 8. April 1966 um einen Urlaub in der Zeit vom 12. April bis 7. Mai 1966 angesucht. Ich habe ihm laut § 19 der Landtagsgeschäftsordnung diesen Urlaub erteilt und ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, betreffend Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im zweiten Halbjahr 1964.

Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzentwurf mit dem die Gültigkeitsdauer des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1959 neuerlich verlängert wird.

PRÄSIDENT WEISS (nach Zuweisung des Einlaufes an den zuständigen Ausschuß): Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung. Die Fraktion der Sozialistischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs hat mit Schreiben vom 19. April 1966 einen Wahlvorschlag zwecks Ersatzwahl in die Geschäftsausschüsse des Landtages unterbreitet.

Wir nehmen die Ersatzwahl vor. Ich bitte die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und abzugeben. Gleichzeitig ersuche ich die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel bei den drei folgenden Wahlgängen einzeln in die Wahlurne zu geben (*geschieht*).

Die Stimmabgabe ist geschlossen. Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums und unterbreche zu diesem Zweck die Sitzung auf kurze Zeit. (*Unterbrechung der Sitzung um 14 Uhr 43 Minuten*).

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 14 Uhr 45 Minuten): Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 48 Stimmzettel; alle gültig. Mit allen abgegebenen 48 gültigen Stimmen wurden gewählt: In den Finanzausschuß Abgeordneter Grünzweig als Mitglied, in den Gesundheitsausschuß Abgeordneter Stangl als Ersatzmann, in den Landwirtschaftsausschuß Abg. Stangl als Mitglied und in den Verfassungsausschuß Abgeordneter Stangl als Ersatzmann.

Wir gelangen zur Ersatzwahl in den Finanzkontrollausschuß des Landtages von Niederösterreich.

Mit gleichem Schreiben vom 19. April 1966 hat der Klub der Sozialistischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs mitgeteilt, daß an Stelle des ehemaligen Abgeordneten

Mondl Abgeordneter Kosler als Mitglied und an Stelle des Abgeordneten Kosler als Ersatzmann Abgeordneter Stangl vorgeschlagen werden.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit, gemäß Art. 46 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich, in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137, ein Mitglied und einen Ersatzmann des Finanzkontrollausschusses neu zu wählen.

Wir gelangen zur Ersatzwahl. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen aufliegen, auszufüllen und abzugeben (*geschieht*).

Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums. Zu diesem Zwecke unterbreche ich die Sitzung auf kurze Zeit. (*Unterbrechung der Sitzung um 14 Uhr 47 Minuten*).

(*Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 14 Uhr 49 Minuten*): Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Abgegeben wurden 49 Stimmzettel, sämtliche gültig. Mit allen abgegebenen Stimmen wurden Abgeordneter Kosler als Mitglied und Abgeordneter Stangl als Ersatzmann in den Finanzkontrollausschuß gewählt.

Das ehemalige Mitglied des Bundesrates, Dr. Arthur Mussil, ist Nationalrat geworden und aus dem Bundesrat ausgeschieden. Sein Ersatzmann, Karl Baueregger, wurde in den Bundesrat einberufen. Durch diese Nachrückung ist die Stelle eines Ersatzmannes frei geworden.

Die Landesleitung der ÖVP hat mit Schreiben vom 27. April 1966 Herrn Kommerzialrat Gustav Hummel vorgeschlagen.

Wir gelangen zur Wahl eines Ersatzmannes in den Bundesrat.

Ich bitte, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und abzugeben (*geschieht*).

PRÄSIDENT WEISS: Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums und unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit.

(*Unterbrechung der Sitzung um 14 Uhr 50 Minuten. — Nach Zählung der Stimmzettel und Wiederaufnahme der Sitzung um 14 Uhr 52 Minuten*) Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 50 Stimmzettel. Mit allen abgegebenen gültigen Stimmen wurde Kommerzialrat Gustav Hummel als Ersatzmann in den Bundesrat gewählt.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Kienberger, die Verhandlung zur Zahl 155 einzuleiten.

ABG. KIENBERGER: Hoher Landtag! Namens des Finanzausschusses habe ich über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Statutarstadt Krems an der Donau, Bericht des Rechnungshofes über die Überprüfung der Gebarung der Jahre 1962 und 1963, zu berichten:

Im Sinne des Artikels 127a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der geltenden Fassung und § 18 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, überprüfte der Rechnungshof die Gebarung der Stadtgemeinde Krems an der Donau unter besonderer Berücksichtigung der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1962 und 1963. Die Überprüfung fand in der Zeit vom 2. bis 25 Juni 1964 an Ort und Stelle statt und stand unter der Leitung des Ministerialrates Leopold Katzengruber.

Die Überprüfung erfolgte nach den zitierten Gesetzesbestimmungen durch Einsichtnahme in die Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe und erstreckte sich nicht nur auf die formale und ziffermäßige Richtigkeit, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung und auf ihre Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften. Mit Rücksicht auf den Umfang der städtischen Gebarung und die Kürze der zur Verfügung gestandenen Zeit mußte sich der Rechnungshof mit Stichproben begnügen und konnte sich nur mit einzelnen Teilgebieten eingehender befassen. Zeitlich erstreckte sich die Gebarungsüberprüfung nicht ausschließlich auf die Jahre 1962 und 1963 sondern bis zur Zeit ihrer Vornahme.

Zum Rechnungshofbericht hat die Stadt Krems eine Stellungnahme abgegeben und diese dem Landtag mit Schreiben vom 8. April 1966 übermittelt. In dem nun folgenden Bericht ist die Stellungnahme mitberücksichtigt.

Die Grundlage für die Gebarung im Jahre 1962 bildete der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1961 beschlossene Voranschlag, der im ordentlichen Haushalt Einnahmen von S 40,237.600.— und Ausgaben von S 41,613.600.—, somit einen Abgang von S 1,376.000.—, im außerordentlichen Haushalt Einnahmen von Schilling 31,286.600.— und Ausgaben von Schilling 34,773.600.—, somit einen Abgang von Schilling 3,487.000.— vorsah.

Durch v
gen des G
nungsjahre
anschlagten
ordentliche
8,215.500.—
ordentliche
und die A
Haushaltes

Die endg
a) im orde
Einnahmen
Ausgaben
Abgang

b) im auß
Einnahmen
Ausgaben
Abgang

Demgeger
abschluß 1
folgendes E

Einnahmen
Ausgaben
Abgang
Überschuß

Der gegen
rechnungsm
Ergebnis v
S 4,694.16
S 2,924.00
S 317.57
S 5,744.26
stehen.

Durch ein
nahmen, vo
und den E
schafilichen
nur möglich
rund 1,3 M
sondern dai
Überschuß

Die günst
besonders
tatsächlich
abschluß u
höher ware
schlagten.

Dadurch
deckung des
a) verschied
zu erhöh

Abgeordneten
Zahl 155

Hoher Landtag!
us hab ich
iesregier, be-
Krems an der
gshofes über die
der Jahre 1962

7 a des Bundes-
geltenden Fas-
iungshofgesetzes
rürfte der Rech-
Stadtgemeinde
besonderer Be-
gsabschlüsse für
Die Überprüfung
25 Juni 1964 an
stand unter der
s Leopold Kat-

nach den zitier-
durch Einsicht-
cher, Rechnungs-
e und erstreckte
ale und ziffern-
n auch auf die
keit und Zweck-
d auf ihre Über-
tzen und sonsti-
cksicht auf den
ebarung und die
gestandenen Zeit
iof mit Stichpro-
sich nur mit ein-
iender befassen.
Gebarungsüber-
h auf die Jahre
s zur Zeit ihrer

at hat die Stadt
abgegeben und
Schreiben vom
in dem nun fol-
llungnahme mit-

? Gebarung im
Meinderat in
ember 1961 be-
im ordentlichen
40,237.600.— und
.—, somit einen
im außerordent-
n von Schilling
n von Schilling
bgang von Schil-

Durch verschiedene Nachtragsbewilligungen des Gemeinderates während des Rechnungsjahres wurden die ursprünglich veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes um je Schilling 8,215.500.— die Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes um S 17,112.900.— und die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes um S 16,046.200.— erhöht.

Die endgültigen Ansätze betragen daher:

a) im ordentlichen Voranschlag	
Einnahmen	S 48,453.100.—
Ausgaben	S 49,829.100.—
Abgang	S 1,376.000.—

b) im außerordentlichen Voranschlag	
Einnahmen	S 48,399.500.—
Ausgaben	S 50,819.800.—
Abgang	S 2,420.300.—

Demgegenüber weist der Rechnungsabschluß 1962 des ordentlichen Haushaltes folgendes Ergebnis aus:

	Voranschlag	Anordnungssoll
	S	S
Einnahmen	48,453.100.—	52,829.693.35
Ausgaben	49,829.100.—	52,649.351.94
Abgang	1,376.000.—	
überschuß		180.341.41

Der gegenüber dem veranschlagten Abgang rechnermäßig erzielte Überschuß ist das Ergebnis von

- S 4,694.167 Mehreinnahmen und
- S 2,924.008 Minderausgaben, denen
- S 317.574 Mindereinnahmen und
- S 5,744.260 Mehrausgaben gegenüberstehen.

Durch eine günstige Entwicklung der Einnahmen, vor allem bei den eigenen Steuern und den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, war es nicht nur möglich, den präliminierten Abgang von rund 1,3 Millionen Schilling abzudecken, sondern darüber hinaus den ausgewiesenen Überschuß zu erzielen.

Die günstige Einnahmenentwicklung wird besonders dadurch unterstrichen, daß die tatsächlichen Einnahmen laut Rechnungsabschluß um rund 12,6 Millionen Schilling höher waren als die ursprünglich veranschlagten.

Dadurch war es möglich, außer der Abdeckung des präliminierten Abganges

- a) verschiedene Ausgabenkredite wesentlich zu erhöhen

- b) rund 3 Millionen Schilling dem Rücklagen- und Kapitalvermögen und

- c) rund 1,8 Millionen Schilling zusätzlich dem außerordentlichen Haushalt als Eigenfinanzierung zuzuführen.

Schließlich sind in den ausgewiesenen Ausgaben bei verschiedenen Haushaltsstellen ersparte Beträge im Gesamtbetrag von rund 0,5 Millionen Schilling enthalten, die als sogenannte Haushaltsreste auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. März 1963 in Form einer Rückstellung in das nächste Jahr übertragen wurden.

Der Rechnungsabschluß des außerordentlichen Haushaltes für das Jahr 1963 weist folgendes Ergebnis aus:

	Voranschlag Anordnungssoll	
	S	S
Einnahmen	48,399.500.—	16,926.952.50
Ausgaben	50,819.800.—	16,926.952.50
Abgang	2,420.300.—	—

Der außerordentliche Haushalt erscheint daher rechnermäßig ausgeglichen!

Diese Darstellung ist unvollständig und daher unrichtig. Außerordentliche Ausgaben verschiedener Vorhaben im Gesamtbetrag von S 7,543 585.— wurden im außerordentlichen Haushalt abgebucht und in der durchlaufenden Gebarung vorschußweise verrechnet, weil für sie keine Deckungsmittel vorhanden waren.

Eine Verrechnung von Ausgaben, die endgültig solche der Stadtgemeinde sind, zu Lasten der durchlaufenden Gebarung verstößt gegen den in den Punkten I und VII der Richtlinien für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 13811949 (im folgenden kurz Rechnungsabschlußrichtlinien) statuierten Grundsatz der Vollständigkeit der Haushaltsrechnung. Ausgaben, die während des Jahres fällig werden, sind demnach auf jeden Fall haushaltsmäßig zu verrechnen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Überschreitungen oder einen Gebarungsabgang hervorrufen.

Hiezu wird seitens der Stadt Krems ausgeführt:

Die Ausführungen des Rechnungshofes treffen grundsätzlich zu. Im Zeitpunkt des Bekanntwerdens der ungedeckten Ausgaben (Dezember 1962) wurden alle Ausgaben — auch diejenigen, für die Deckungsmittel nicht vorhanden waren — nicht über die Durchlaufgebarung, sondern über die außer-

ordentliche Gebarung der Stadt wirksam verrechnet, und wurden diese Ausgaben, da eine Deckung hiefür noch im Jahre 1962 durch [Bereitstellung von Deckungsmitteln nicht gefunden werden konnte, Über ausdrücklichen Wunsch des Herrn Bürgermeisters am Jahresende (Auslaufmonat), um den hohen Abgang von 7^{1/2} Millionen Schilling nicht ausweisen zu müssen, bei den Ausgaben der außerordentlichen Gebarung abgesetzt und in die Durchlaufgebarung (Vorhüsse) überstellt.

Im folgenden Rechnungsjahr wurden diese Ausgaben sogleich wieder als wirksame Ausgaben in die außerordentliche Gebarung übernommen. Zur Rechtfertigung für diese Vorgangsweise sei erwähnt, daß sie in früheren Jahren — wohl mit geringeren Beträgen — immer geübt wurde und die Rechnungshofkommission dies nie beanstandet hat.

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1963 weist folgende Ansätze auf:

a) für den ordentlichen Haushalt		
Einnahmen	S 52,878.600.—	
Ausgaben	<u>S 53,990.700.—</u>	
Abgang		S 1,112.100.—
b) für den außerordentlichen Haushalt		
Einnahmen	S 56,567.800.—	
Ausgaben	<u>S 59,538.000.—</u>	
Abgang		S 2,970.200.—

Der Rechnungsabschluß des ordentlichen Haushaltes 1963 weist folgendes Ergebnis aus:

	Voranschlag Anordnungssoll	
	S	S
Einnahmen	52,878.600.—	58,403.098.19
Ausgaben	<u>53,990.700.—</u>	<u>58,947.838.56</u>
Abgang	1,112.100.—	544.740.37

Der Rechnungsabschluß weist einen Abgang von rund 0,5 Millionen Schilling aus. Nach Ansicht des Rechnungshofes hätte dieser Abgang vermieden werden können. Der Gemeinderat hat im Abschnitt I, lit. D des Haushaltsbeschlusses vom 26. April 1963 verlangt, daß der veranschlagte Abgang der ordentlichen Gebarung, soweit er nicht durch allfällige Mehreinnahmen gedeckt werden kann, durch Einsparungen zu bedecken ist. Nach Ansicht des Rechnungshofes wären Einsparungen sowohl bei der Zuführung zu den Rücklagen, als auch bei den sogenannten Haushaltsresten möglich gewesen.

Auch die Stadt ist der Auffassung, daß der Abgang von rund 0,5 Millionen Schilling hätte vermieden werden können. Hätte aber der Gemeinderat Beträge zu Lasten der ordentlichen Gebarung nicht bereitgestellt, hätte sich in der außerordentlichen Gebarung ein wesentlich höherer Gebarungsabgang, als er zu Ende des Rechnungsjahres 1963 dann tatsächlich entstanden ist aber durch Absetzung dieser Ausgaben in der Durchlaufgebarung nicht ausgewiesen war, ergeben. Im übrigen war durch diese Vorgänge der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes nicht gefährdet.

Der Rechnungsausfluß 1963 der außerordentlichen Gebarung weist folgendes Ergebnis aus:

	Voranschlag Anordnungssoll	
	S	S
Einnahmen	56,567.800.—	22,026.705.02
Ausgaben	<u>59,538.000.—</u>	<u>22,026.705.02</u>
Abgang	2,970.200.—	—

Rechnungsmäßig erscheint auch hier der außerordentliche Haushalt 1963 ausgeglichen.

Ein auf dem Konto 8569 „Spenden für Kriegsgräberfürsorge“ seit dem Jahre 1960 offen zu Buch stehendes Verwahrgeld von S 3.720.— wurde bisher zu Unrecht in der durchlaufenden Gebarung verrechnet, da diese Spenden eine endgültige Einnahme der Stadtgemeinde darstellen. Der Betrag wäre nunmehr endgültig haushaltsmäßig zu verrechnen und allenfalls der Rücklage für die städtischen Friedhöfe zuzuführen.

Die Stadt stellt dem gegenüber fest, daß es sich bei diesem Betrag nicht um eine Einnahme der Stadtgemeinde handelte, weil er an das Land Niederösterreich (Kriegsgräberfürsorge) abgeführt werden mußte. Auch der vom Rechnungshof beanstandete Betrag von S 3.720.— mußte an das Land abgeführt werden. Die Überweisung des Betrages an das Land erfolgte noch während der Einschau des Rechnungshofes. Es war somit eine Verrechnung des Betrages im Haushalt der Stadt nicht möglich.

Die Ergebnisse der Pfingstsammlung wurden bisher auf dem Verwahrgeldkonto Nr. 8536 gesammelt und bis zu ihrer Verwendung zum Zwecke der Erzielung eines günstigeren Zinsenertrages auf ein Sparbuch der Sparkasse Krems mit der Bezeichnung „Pfingstsammlung“ eingelegt.

Der Erlös der alljährlich im Lande Niederösterreich durchgeführten Pfingstsammlung stellt für die Stadtgemeinde Krems

eine zwar gültige Einnahme der Stadtgemeinde ist. Diese Einnahme laufend, so zu veranschlagen die Verantwortlichen der Sparbuchzinsen bestehen g. Werden die Zinsen, wie aus dem dem Rücklage zu sowie die Zinsen sind zu verrechnen. Abschnitt V die Erteilung der Gemeindeverordnungsblatt der Ö. Nr. 138/1949 langten Nach

Die anläßlich eingehenden bisher auf „Fremde Gebarung“ endgültige handelt. Sie der Pfingstsammlunglichen Haushalten verrechnen.

Die von dem Rechnungshof auf „aufs Land“ der Stadtgemeinde Reihe von Jahren rechnung beauftragung beanstandete des Rechnungshofes über die Durchführung, k

Unter den gewiesenen sind Teilzahlungen betrage von von ihnen in des Parkhottrechnung die zu Lasten weil der im Umbau der I Kredit (S 10 Bei diesen T Haushaltsausrechnungsb

fassung, daß der
en Schilling hat-
. Hätte aber der
sten der ordent-
itgestellt, hatte
n Gebarung ein
gsabgang, als er
s 1963 dann tat-
r durch Abset-
er Durchlaufge-
ar, ergeben. Im
rgänge der Aus-
shalt es nicht ge-

1963 der außer-
t folgendes Er-

Anordnungssoll
S

22,026.705.02
22,026.705.02

t auch hier der
63 ausgeglichen.
9 „Spenden für
dem Jahre 1960
'erwahrgeld von
Unrecht in der
verrechnet, da
ltige Einnahmen.
en. Der Betrag
ushaltsmäßig zu
er Rücklage für
zuführen.

nüber fest, daß
clit um eine Ein-
iandelte, weil er
eich (Kriegsgrä-
len mußte. Auch
istandete Betrag
Land abgeführt
des Betrages an
ährend der Ein-
Es war somit
ges im Haushalt

tsammlung wur-
hrgeldkonto Nr.
1 ihrer Verwen-
elung eines gün-
f ein Sparbuch
der Bezeichnung
t.

im Lande Nie-
en Pfingstsamm-
emeinde Krems

eine zwar zweckgebundene, aber doch end-
gültige Einnahme dar, über die sie im Rah-
men der Zweckwidmung frei verfügen kann.
Diese Einnahmen sind daher nicht durch-
laufend, sondern im ordentlichen Haushalt
zu veranschlagen und zu verrechnen. Gegen
die Veranlagung dieser Mittel auf einem
Sparbuch zur Erzielung günstigerer Zinsen
bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Werden die Mittel anlässlich ihrer Veranla-
gung, wie im gegenständlichen Falle auch
aus dem Kassenbestand ausgeschieden,
kommt dem Sparbuch der Charakter einer
Rücklage zu. Zuführungen und Abhebungen
sowie die dem Sparbuch gutgeschriebenen
Zinsen sind in diesem Falle haushaltsmäßig
zu verrechnen und schließlich in den gemäß
Abschnitt VIII Ziffer 4 der Richtlinien für
die Erstellung der Voranschläge der Länder,
Gemeindeverbände und Gemeinden, Amts-
blatt der Österreichischen Finanzverwaltung
Nr. 138/1949 (Voranschlagsrichtlinien), ver-
langten Nachweis aufzunehmen.

Die anlässlich von Kindererholungsaktio-
nen eingehobenen Elternbeiträge wurden
bisher auf dem Verwahrgeldkonto Nr. 8534
„Fremde Gelder des Stadtjugendamtes“ ver-
bucht, obwohl es sich auch bei ihnen um
endgültige Einnahmen der Stadtgemeinde
handelt. Sie wären daher wie der Erlös aus
der Pfingstsammlung in Hinkunft im ordent-
lichen Haushalt zu veranschlagen und zu
verrechnen.

Die von der letzten Einschaubmission
des Rechnungshofes beanstandete Verrech-
nungsweise der Erholungsaktion „Kinder
aufs Land“ (Kinderferienaktion) wird bei
der Stadtgemeinde bereits seit einer langen
Reihe von Jahren geübt, ohne daß diese Ver-
rechnung bei einer früheren Gebarungsprü-
fung beanstandet worden wäre. Dem Wun-
sche des Rechnungshofes, die Gelder nicht
über die Durchlaufgebarung der Stadt ab-
zuwickeln, kann Rechnung getragen werden.

Unter den mit Ende des Jahres 1962 aus-
gewiesenen „Verschiedenen Vorschüssen“
sind Teilzahlungen an Firmen im Gesamt-
betrage von S 45.000.— enthalten, für die
von ihnen im Zuge des Umbaues der Bühne
des Parkhotels geleisteten Arbeiten. Die Ver-
rechnung dieser Beträge erfolgte deswegen
zu Lasten der Allgemeinen Kassenmittel,
weil der im ordentlichen Haushalt für den
Umbau der Bühne im Parkhotel vorgesehene
Kredit (S 100.000.—) bereits erschöpft war.
Bei diesen Teilzahlungen handelt es sich um
Haushaltsausgaben, die gemäß Punkt I der
Rechnungsabschlußrichtlinien haushaltsmäs-

sig zu verrechnen waren. Ihre durchlaufende
Verrechnung aus Gründen der Krediter-
schöpfung stellt einen Verstoß gegen den
Grundsatz der Vollständigkeit der Haus-
haltsrechnung dar.

Seit dem Jahre 1961 steht ein Vorschuß an
die Parkhotel AG. zur Abdeckung eines Kas-
senfahrlastbestandes unverändert in der Höhe
von S 78.290.64 zu Buche. Mit Rücksicht auf
die angespannte Kassenlage bei der Stadt-
gemeinde sollte die eheste Rückzahlung die-
ses Vorschusses in die Wege geleitet wer-
den.

Hinsichtlich des Betrages von S 45.000.—
(Teilzahlungen an Firmen) erklärt nun die
Stadt, daß die Abrechnung dieses Vorschus-
ses bereits im Jahre 1963 erfolgt ist und die-
se Angelegenheit schon im Zeitpunkt der Ge-
barungsüberprüfung bereinigt war. Hin-
sichtlich des Vorschusses in der Höhe von
S 78.290.64 müssen die Feststellungen des
Rechnungshofes insofern berichtigt werdei,
als dieser Vorschuß nicht der Parkhotel AG.,
sondern dem seinerzeitigen Betrieb Park-
hotel zur Abdeckung seines Kassenminus-
standes gegeben wurde. Die Finanzverwal-
tung ist um die Bereinigung ständig be-
müht, braucht aber dazu den Rechnungsab-
schluß 1960 des seinerzeitigen städtischen
Betriebes „Parkhotel“.

Die Verrechnung des Ankaufes von Mate-
rialien in der durchlaufenden Gebarung zu
Lasten der allgemeinen Kassenmittel wider-
spricht dem Grundsatz der Vollständigkeit
des Voranschlages und der Rechnungsle-
gung, demzufolge alle Einnahmen und Aus-
gaben, die endgültig solche der Gemeinde
sind — und die Ausgaben für den Ankauf
von Materialien sind ohne Zweifel endgül-
tig Ausgaben der Gemeinde — zu veranschla-
gen und zu verrechnen sind. Durch die bis-
her geübte Verrechnungsweise wurde aber
nur der dem Verbrauch entsprechende Teil-
wert der angeschafften Materialien zu La-
sten eines veranschlagten Kredites verrech-
net.

Der Ankauf von Materialien wird nicht,
wie der Rechnungshof es darstellt, in der
durchlaufenden Gebarung zu Lasten der All-
gemeinen Kassenmittel verrechnet, sondern
erfolgt die Anschaffung bzw. die Bezahlung
zu Lasten der Kredite der ordentlichen Ge-
barung. Erst am Jahresende werden die
Werte für die nicht verbrauchten Materialien
im Sammelnachweis 2 abgesetzt und der
Wert der vorhandenen Bestände über die
Durchlaufgebarung in das nächstfolgende
Jahr übertragen.

Mit Ende des Jahres 1962 waren rund 11 Millionen Schilling und mit Ende des Jahres 1963 rund 10,8 Millionen Schilling Rücklagen auf Sparbüchern außerhalb des Kassenbestandes angelegt. Der Rechnungshof hält es für unwirtschaftlich, Kontokorrentkredite zur Kassenverstärkung in Anspruch zu nehmen, während bei dem gleichen Kreditinstitut Gemeindegelder auf Sparbüchern veranlagt sind, deren Zinsenerträge wesentlich geringer sind als die Debetzinsen für Kontokorrentkredite.

Ebenso beanstandete der Rechnungshof, daß von der Heranziehung der Rücklagemittel zur Kassenbestandsverstärkung von Jahr zu Jahr weniger Gebrauch gemacht wurde, obwohl die zunehmende Verschlechterung der Kassenlage eher das Gegenteil erwarten ließe.

Dieser Auffassung des Rechnungshofes inuß die Stadt entgegenhalten, daß bis zum Jahre 1962 trotz des Ausbaues des Krankenhauses und der Vorfinanzierung der noch nicht eingegangenen Deckungsmittel des Landes Niederösterreich die Inanspruchnahme von Geldern aus dem bestehenden Kontokorrentkredit nicht erforderlich war. Erst im Jahre 1962 und im Jahre 1963 verschlechterte sich die Kassenlage der Stadt durch die neben den Vorfinanzierungsbeträgen für den Krankenhausbau entstandenen finanziellen Verpflichtungen, deren Deckung im Haushalt der Stadt nicht vorhanden war. Es ist nicht ganz richtig, daß bei Einsatz der Rücklagemittel der Stadt die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites hätte überhaupt vermieden werden können.

Die Rücklagendarstellung des Rechnungshofes erweckt den Anschein, als würde seitens der Finanzverwaltung und des Herrn Finanzreferenten mit den Geldern der Stadt schlecht gewirtschaftet. Tatsache ist aber, daß die Betriebsmittelrücklage, wie auch andere Rücklagen, zur Kassenverstärkung nach Bedarf herangezogen wurden, um der Stadt Zinsen für die sonst notwendige höhere Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu ersparen.

Der Rechnungshof beanstandete auch, daß über die Prüfung und Erledigung der Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen und Betriebe keine Gemeinderatsbeschlüsse existieren.

Die Abschlußrechnungen sämtlicher Unternehmungen und Betriebe wurden seit 1945 dem Gemeinderat nicht vorgelegt. Ebenso auch nicht die seinerzeit erstellte Schilling-Eröffnungsbilanz. Somit hat es die Leitung

der Unternehmungen und Betriebe seit vielen Jahren verabsäumt, dem Gemeinderat, ausgehend von den Ziffern des Wirtschaftsplanes, einen Rechenschaftsbericht über ihre Geschäftsführung zu geben. Auf die wiederholten Bemängelungen des Rechnungshofes und den Hinweis, daß damit eines der wichtigsten Rechte des beschließenden Organes permanent verletzt werde, antwortete die Stadt Krems, daß die diesbezüglichen Beschlüsse nachgeholt würden. Der Rechnungshof muß feststellen, daß dies bisher noch immer nicht geschehen ist und ein wichtiges Grundprinzip jedes demokratischen Staatswesens, nämlich das der öffentlichen Rechnungslegung, nach wie vor unbeachtet blieb.

Die Weinkellerei besitzt buchmäßig kein eigenes Anlagevermögen, vielmehr ist dieses im Buchwert des Anlagevermögens des Weingutes enthalten. Als Berechnungsgrundlage der Abschreibungen dienen der Weinkellerei 25 Prozent der Kellieranlagen des Weingutes. Die Bilanzen der Weinkellerei bestehen im wesentlichen aus den Weinvorräten und einem Betriebsvorschuß der Stadtgemeinde Krems (ausgewiesen unter den Verbindlichkeiten) der 1961 S 725.000.—, 1962 S 800.000 und 1963 S 815.000.— ausmachte und zur Finanzierung der Weinkäufe beim Weingut der Stadt Krems diente. Das Eigenkapital des Kellereibetriebes beträgt demgegenüber nur S 100.000.— und müßte mit Rücksicht auf die schwache Kapitalausstattung erhöht werden.

Die Vermögenslage des Weingutes kann als befriedigend bezeichnet werden. Das Eigenkapital zusammen mit den beachtlichen Gewinnvorräten und den Jahresgewinnen in Höhe von zusammen 1961 S 4.736.000.—, 1962 S 4.959.000.— und 1963 S 5.261.000.— deckt rund 85 Prozent der Aktivseite.

In den vom Rechnungshof geprüften Wirtschaftsjahren war die Berechnungsgrundlage der Abschreibungen für die Weinkellerei 25 Prozent der Kellieranlagen des Weingutes. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß sich dieser Prozentsatz insofern ändern kann, als dieser in jedem Wirtschaftsjahr dem Verhältnis des Geschäftsumfanges Weingut—Weinkellerei entsprechend neu berechnet wird.

Die Betriebsvorschüsse der Stadtgemeinde Krems für die Weinkellerei dienen der Finanzierung der Wein- und Traubenankäufe bei der Weinkellerei und nicht, wie irrtümlich angeführt, für Ankäufe beim Weingut. Der Betrieb „Weinkellerei“ wurde seinerzeit

ohne jede A det. Über I wurden in schaftsjahres nannte Kass zur Verfüg Höhe der Für diesen K sprechende V

Im Finanzp Jahr 1963 sind vorgesehen. Ende 1963 u ohne daß de ligung oder schreitung be

Die vom Ra schreitung de Finanzplanes gung durch durch den n netzes, der ii ser war, als Zuge der G schlusses 196 diese Übers nachträglich

Gemäß § 2 für den Stad rungen und wenn der We Bedeckung d gestellt ist, c den Erneuen und Lüftungs 1963 erfolgte und Elektrik von rund S 8 rates.

Der Geinei am 15. Dezer kosten-Endab rungsarbeiten tungsanlage formelle Mar ster- und Ele der Organe d hoben.

Der Finanz Vorlage einge ehre mich da ses dem Hof vorzulegen:

Der Hohe I „Der Beric 29. Septembe das Ergebnis menen Überp

triebe seit vie-
 Gemeinderat,
 es Wirtschafts-
 sbericht über
 eben. Auf die
 des Rechnungs-
 damit eines der
 hließenden Or-
 rde, antwortete
 diesbezüglichen
 en. Der Rech-
 ß dies bisher
 n ist und ein
 les demokrati-
 das der öffent-
 a wie vor unbe-

uchmäßig kein
 mehr ist dieses
 vermögens des
 rechnungsgrund-
 enen der Wein-
 lleranlagen des
 er Weinkellerei
 is den Weinvor-
 schuß der Stadt-
 sen unter den
 1 S 725.000.—,
 815.000.— aus-
 ng der Weinan-
 adt Krems dien-
 Kellereibetriebes
 S 100.000.— und
 ie schwache Kad-

Weingutes kann
 werden. Das Ei-
 den beachtlichen
 Jahresgewinnen
 51 S 4.736.000.—,
 53 S 5.261.000.—
 Aktivseite.

f geprüften Wirt-
 rechnungsgrund-
 ür die Winkel-
 nlagen des Wein-
 hingewiesen wer-
 entsatz insoferne
 dem Wirtschafts-
 eschaftsumfanges
 prechend neu be-

er Stadtgemeinde
 ei dienen der Fi-
 Traubenankäufe
 nicht, wie irr tüm-
 e beim Weingut.
 wurde seinerzeit

ohne jede Ausstattung mit Kapital gegrün-
 det. Über Initiative der Finanzverwaltung
 wurden in der zweiten Hälfte des Wirt-
 schaftsjahres 1964 der Weinkellerei soge-
 nannte Kassenverstärkungsmittel (Kredit)
 zur Verfügung gestellt, und zwar in der
 Höhe der jeweiligen Kassenminusstände.
 Für diesen Kredit hat der Betrieb die ent-
 sprechende Verzinsung zu leisten.

Im Finanzplan des Wasserwerkes für das
 Jahr 1963 sind für Rohrleitungen S 480.000.—
 vorgesehen. Diese Post wurde zum Jahres-
 ende 1963 um S 165.449,37 überschritten,
 ohne daß der Gemeinderat mit der Bewil-
 ligung oder Zurkenntnisnahme der Über-
 schreitung befaßt worden wäre.

Die vom Rechnungshof beanstandete Über-
 schreitung der Ausgabeposten 1 und 2 des
 Finanzplanes 1963 ohne vorherige Bewilli-
 gung durch den Gemeinderat ergab sich
 durch den notwendigen Ausbau des Rohr-
 netzes, der in diesem Wirtschaftsjahr grö-
 ßer war, als erwartet werden konnte. Im
 Zuge der Genehmigung des Rechnungsab-
 schlusses 1963 durch den Gemeinderat soll
 diese Überschreitung vom Gemeinderat
 nachträglich gebilligt werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung
 für den Stadtrat ist die Vergabe von Liefe-
 rungen und Arbeiten für die Stadt Krems,
 wenn der Wert S 8.000.— übersteigt und die
 Bedeckung durch den Gemeinderat sicher-
 gestellt ist, dem Stadtrat vorbehalten. Bei
 den Erneuerungsarbeiten für die Heizungs-
 und Lüftungsanlage im Warmbad im Jahre
 1963 erfolgte die Vergabe von Baumeister-
 und Elektrikerarbeiten im Gesamtbetrage
 von rund S 81.000 ohne Beschluß des Stadt-
 rates.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung
 am 15. Dezember 1964 die vorgelegte Bau-
 kosten-Endabrechnung über die Erneue-
 rungsarbeiten für die Heizungs- und Lüf-
 tungsanlage im Warmbad genehmigt. Der
 formelle Mangel der Vergabe der Baumei-
 ster- und Elektrikerarbeiten ohne Beschluß
 der Organe der Gemeinde erscheint dadurch
 behoben.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser
 Vorlage eingehendst beschäftigt, und ich be-
 ehre mich daher, namens dieses Ausschus-
 ses dem Hohen Landtag folgenden Antrag
 vorzulegen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Rechnungshofes vom
 29. September 1965, Zl. 2390-18/1965, über
 das Ergebnis der im Jahre 1964 vorgenom-
 menen Überprüfung der Gebarung 1962 und

1963 der Statutarstadt Krems an der Donau
 wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die De-
 batte zu eröffnen bzw. die Abstimmung vor-
 zunehmen.

PRÄSIDENT WEISS: Ich eröffne die De-
 batte. Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Wies-
 mayr.

ABG. WIESMAYR: Hoher Landtag! Der
 Rechnungshof hat die Gebarung der Stadt-
 gemeinde Krems unter besonderer Bedacht-
 nahme der Jahre 1962 und 1963 überprüft.
 Dem Hohen Landtag liegt nunmehr ein um-
 fassender, 87 Seiten langer Bericht des Rech-
 nungshofes vor. Die Stadtgemeinde Krems
 hat selbstverständlich die Möglichkeit gehabt,
 zu den verschiedenen Kritiken des Rech-
 nungshofes Stellung zu nehmen, und diese
 Stellungnahme liegt gleichfalls heute dem
 Hohen Landtag vor. Der Herr Bericht-
 erstatte hat sich bemüht, sehr ausführlich
 über den Bericht des Rechnungshofes zu
 berichten.

Gestatten Sie mir nun, daß ich auf einige
 wenige Detailfragen eingehe, die mir persö-
 nlich als sehr wichtig und sehr wesentlich
 erscheinen. Vorweg möchte ich jedoch fol-
 gende Feststellung machen: Jede Verwaltung
 kann sich irren. Wenn aber aus der Kritik
 des Rechnungshofes oder der Institution, die
 prüfungsbefugt ist, von der Gebietskörper-
 schaft, die überprüft wurde, die Lehre ge-
 zogen wird, in Zukunft bei allen Arbeiten
 die Vorschriften und Gesetze zu beachten,
 dann ist nach meinem Dafürhalten der Sinn
 und Zweck einer kontrollierenden Körper-
 schaft erfüllt. ... wobei ich noch einschrän-
 kend sagen will, daß die Meinung einer über-
 prüfenden Körperschaft, also auch die des
 Rechnungshofes, nicht immer endgültig sein
 muß, weil ja Menschen damit beschäftigt
 sind, die sich irren können.

Meine Kritik — das möchte ich zu einigen
 Handlungen der Stadtverwaltung in Krems
 sagen — soll streng sachlich sein, und wenn
 überhaupt möglich, so doch sehr objektiv.

Ich möchte vorerst einmal zum Pkt. 4.) des
 Rechnungshofberichtes Stellung nehmen. Der
 Rechnungshof hat festgestellt, daß die außer-
 ordentliche Gebarung der Stadtverwaltung
 in Krems im Jahre 1962 zwar regelmäßig und
 ausgeglichen erscheint, die Darstellung aber
 unvollständig und daher unrichtig ist. Die
 Stadtverwaltung Krems hat sich folgende
 Taktik angeeignet: Da keine Deckung für
 außerordentliche Ausgaben vorhanden war,
 wurden diese Ausgaben von der außerordent-
 lichen Gebarung herausgenommen und in

die durchlaufende Gebarung übertragen. Das ist ein eklatanter Verstoß gegen die Vorschriften — und das wurde schon vom Herrn Berichterstatter betont —, die bei der Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für Gebietskörperschaften in Geltung sind. Im übrigen hat die Stadtverwaltung Krems die einzelnen Fälle der Überschreitungen so dargestellt, daß der Anschein erweckt wurde, daß jedes einzelne außerordentliche Vorhaben, so wie es der Gemeinderat beschlossen hat, nur so weit vorangetrieben wurde, als außerordentliche Einnahmen dazu vorhanden gewesen sind. Dessen ungeachtet wurde aber in Wahrheit im Jahre 1962 an außerordentlichen Ausgaben um 7.543.000 Schilling mehr getätigt, als Einnahmen vorhanden waren. Das scheint mir eine Mißachtung des Gemeinderates zu sein. Im besonderen möchte ich sagen — und ich glaube, daß das auch objektiv ist —, es scheint mir, als sei der Gemeinderat wesentlich hinters Licht geführt worden, denn ansonsten hätte man die Dinge nicht so darstellen dürfen.

Im Pkt. 8.) ist die außerordentliche Gebarung des Jahres 1963 dargestellt. Auch in diesem Jahr ist die Gemeindeverwaltung wieder so verfahren wie im Jahre 1962, da darüber hinaus die Mehrausgaben im Jahre 1962 der außerordentlichen Gebarung von der durchlaufenden Gebarung wiederum in die außerordentliche Gebarung des Jahres 1963 überführt wurden und darüber hinaus eine Bedeckung an außerordentlichen Einnahmen für mehr getätigte Ausgaben wieder nicht vorhanden war, hat die Stadtverwaltung wieder mit dem gleichen Spiel begonnen, das sie schon im Jahre 1962 betrieben hat. Dadurch haben sich die außerordentlichen Ausgaben im Jahre 1963, die mehr betragen haben als die Einnahmen, die zur Deckung vorhanden gewesen waren, auf 9.688.000 Schilling erhöht. Bei der Abwicklung hat man wieder die Mehrausgaben aus der Ausgabenseite im außerordentlichen Voranschlag herausgenommen und sie in die durchlaufende Gebarung versetzt. Diese Vorgangsweise führte schließlich und endlich dazu, daß namhafte Kassenfehlbeträge durch Rücklagen oder durch Kontokorrentkredite letztlich überbrückt werden mußten.

Ich habe zuerst schon gesagt, die vornehmste Aufgabe eines Gemeinderates ist die Budgethoheit. Wenn eine Gemeindeverwaltung so verfährt, wie sie hier verfahren ist, dann wird der Gemeinderat um seine vornehmste Aufgabe gebracht. Ich habe schon gesagt, daß die Gemeindeverwaltung von

Krems selbstverständlich zum Bericht des Rechnungshofes ihren Bericht abgegeben hat — auch zu diesen Punkten, zu diesem Sachgebiet. Die Stellungnahme — ich will sie nicht zur Gänze vortragen — gipfelt in der sonderbaren Feststellung, daß die Stadtgemeinde Krems deshalb so verfahren sei, weil man im Land Niederösterreich genau so vorgeht. Wenn das wahr wäre, dann müßte man die Frage stellen, wer hat da von wem gelernt?

Nun zum Pkt. 14.). Der Herr Berichterstatter hat darauf verwiesen, daß der Rechnungshof festgestellt hat, daß der Betrag von 3.720 Schilling für die Kriegsgräberfürsorge, der seit 1960 zu Buche steht, eigentlich nicht über die durchlaufende Gebarung hatte geführt werden dürfen, weil es sich um Spenden an die Stadtgemeinde gehandelt hat, und weil das letztlich endgültige Einnahmen für die Stadtgemeinde dargestellt hätten. Man hätte daher die Einnahmen und Ausgaben in der ordentlichen Gebarung abwickeln müssen. Die Stadtgemeinde Krems hat allerdings dazu festgestellt, daß das ein Irrtum des Rechnungshofes sei, weil es sich dabei nicht um Spenden der Stadtgemeinde Krems handelt, sondern um eine Spende, die an die Kriegsgräberfürsorge, an das Land, abgeführt wurde. Ich frage daher, warum dies erst im Jahre 1962 geschehen ist, nachdem der Betrag im Jahre 1960 schon zu Buche gestanden war.

Die Verrechnung der Spenden für die Aktion Krankenhaus ist ebenfalls über die durchlaufende Gebarung abgeführt worden. Es sei sachlich unbegründet, stellt der Rechnungshof fest. Der Betrag stelle ebenfalls eine endgültige Einnahme der Stadtgemeinde Krems dar. Aus diesem Grunde hätte die Stadtgemeinde Krems die Pflicht gehabt, diese Spende in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen. Es ist ebenfalls schon darauf hingewiesen worden, daß aus den Geldern der Pfingstsammlung der Stadtgemeinde Krems alljährlich eine Kindererholungsaktion durchgeführt wird, und daß die Gebarung dieser Kindererholungsaktion von der Stadt Krems ebenfalls in die durchlaufenden Gebarung abgewickelt wurde. Dies sei unrichtig, und man solle von dieser Art der Verrechnung abgehen.

Weiters stellt der Rechnungshof im Pkt. 19.) folgendes fest: In den Jahren 1962 und 1963 befand sich die Stadtverwaltung von Krems in einer brenzlichen finanziellen Situation. Die Gemeindekasse war nicht sehr flüssig. Das hat dazu geführt, daß die Gemeinde Verstärkungsmittel für Kassenbestände heran-

gezogen hat. Kontokorrentkredite der Stadtgemeinde Krems zu verwenden. Die Stadtgemeinde Krems hat die Verstärkungsmittel durch die Aufnahme von Kontokorrentkrediten bei der Stadtgemeinde Krems erhalten. Die Stadtgemeinde Krems hat die Verstärkungsmittel durch die Aufnahme von Kontokorrentkrediten bei der Stadtgemeinde Krems erhalten. Die Stadtgemeinde Krems hat die Verstärkungsmittel durch die Aufnahme von Kontokorrentkrediten bei der Stadtgemeinde Krems erhalten.

Im Pkt. 3.) ist die außerordentliche Gebarung des Jahres 1963 dargestellt. Auch in diesem Jahr ist die Gemeindeverwaltung wieder so verfahren wie im Jahre 1962, da darüber hinaus die Mehrausgaben im Jahre 1962 der außerordentlichen Gebarung von der durchlaufenden Gebarung wiederum in die außerordentliche Gebarung des Jahres 1963 überführt wurden und darüber hinaus eine Bedeckung an außerordentlichen Einnahmen für mehr getätigte Ausgaben wieder nicht vorhanden war, hat die Stadtverwaltung wieder mit dem gleichen Spiel begonnen, das sie schon im Jahre 1962 betrieben hat. Dadurch haben sich die außerordentlichen Ausgaben im Jahre 1963, die mehr betragen haben als die Einnahmen, die zur Deckung vorhanden gewesen waren, auf 9.688.000 Schilling erhöht. Bei der Abwicklung hat man wieder die Mehrausgaben aus der Ausgabenseite im außerordentlichen Voranschlag herausgenommen und sie in die durchlaufende Gebarung versetzt. Diese Vorgangsweise führte schließlich und endlich dazu, daß namhafte Kassenfehlbeträge durch Rücklagen oder durch Kontokorrentkredite letztlich überbrückt werden mußten.

im Bericht des
it abgegeben hat
zu diesem Sach-
— ich will sie
— gipfelt in der
daß die Stadt-
verfahren sei,
erreicht genau so
sire, dann müßte
hat da von wem

. Herr Bericht-
n, daß der Rech-
daß der Betrag
e Kriegsgräber-
che steht, eigent-
tliche Gebarung
, weil es sich um
de gehandelt hat,
ltige Einnahmen
rgestellt hatten.
ihnen und Aus-
1 Gebarung ab-
gemeinde Krems
ellt, daß das ein
sei, weil es sich
r Stadtgemeinde
eine Spende, die
e, an das Land,
e daher, warum
chehen ist, nach-
; 1960 schon zu

penden für die
enfalls über die
geführt worden.
, stellt der Rech-
stelle ebenfalls
er Stadtgemeinde
runde hätte die
Pflicht gehabt,
und Ausgabe zu
ils schon darauf
aus den Geldern
. Stadtgemeinde
Kindererholungs-
und daß die Ge-
lungsaktion von
ls in die durch-
ckelt wurde. Dies
ie von dieser Art

igshof im Pkt. 19.)
en 1962 und 1963
ltung von Krems
ziellen Situation.
icht sehr flüssig.
ie Gemeinde Ver-
nbestände heran-

gezogen hat. Durch einen Abschluß von
Kontokorrentverträgen hat die Stadtge-
meinde Krems versucht, dieser Situation
Herr zu werden. Teilweise wurden zur Ver-
stärkung der Kassenmittel Rücklagen heran-
gezogen. Das sei, so stellt der Rechnungshof
fest, richtig gewesen. Allerdings ist der Rech-
nungshof der Ansicht, daß man überhaupt
von der Aufnahme von Kontokorrentkrediten
hätte Abstand nehmen müssen, weil zur Ver-
stärkung der Kassenmittel im verstärkten
Ausmaße Rücklagen hätten herangezogen
werden können, zumal im Jahre 1962 die
Stadtgemeinde Krems über ca. 11 Millionen
Schilling Rücklagen verfügte und im Jahre
1963 die Rücklagen immerhin noch 10,800.000
Schilling ausmachten. Der Rechnungshof sagt
ausdrücklich — und das ist auch meine Mei-
nung —, es sei unwirtschaftlich, zur Verstär-
kung von Kassenmitteln Kontokorrent-
kredite heranzuziehen, während beim glei-
chen Geldinstitut Rücklagen auf Sparbuch
liegen und die Zinsen der Rücklagen bereits
weniger ausgemacht hätten, als die Konto-
korentkredite gekostet haben.

Im Pkt. 34.) befaßt sich der Rechnungshof
mit der Überprüfung des Krankenhausneu-
baues und kommt zu folgender Feststellung:
Die Stadtgemeinde Krems ist darangegangen,
die Interne Abteilung beim Krankenhaus in
Krems vollkommen neu zu gestalten und
auch die erste Hälfte eines Verwaltungs-
flügels zu bauen. Die interne Abteilung sollte
mit 120 Betten in einem fünfstöckigen Ge-
bäude untergebracht werden. Im Jahre 1956
begannen die Verhandlungen zwischen der
Stadtgemeinde Krems und dem Land Nieder-
österreich. Das Land hat damals die Notwen-
digkeit des Ausbaues der Internen Station
erkannt und diesem zugestimmt. Zu diesem
Zeitpunkt wurde aber noch kein Raum- und
Funktionsprogramm erstellt. Im Februar
1957 hat die Stadtgemeinde eine Kosten-
Schätzung dieses Projekts vorgenommen, die
sich auf 16 bis 18 Millionen Schilling belief.
Der erste Bauabschnitt sollte sich schätzungs-
weise zwischen 6 und 6,5 Millionen Schilling
bewegen. Nach Mitteilung des Landesamtes
B/1 c vom Februar 1957 wurde im Landes-
Voranschlag 1957 für die Durchführung des
Projektos eine Million Schilling bereitgestellt.
Mit dem Bau des Krankenhauses sollte im
Herbst 1957 begonnen werden. Die Grund-
steinlegung erfolgte am 18. Oktober 1957. Der
Rechnungshof beanstandete nach durchge-
führter Überprüfung, daß die Grundstein-
legung zu einem Zeitpunkt erfolgte, wo man
sich über den wahren Umfang der Arbeiten
noch kein klares Bild, ja nicht einmal halb-

wegs konkrete Vorstellungen machen konnte.
Man war daher auch über die Baukosten im
unklaren und konnte selbstverständlich auch
nicht an die Bedeckung dieser Ausgaben
denken. Am 28. Oktober 1957 wurde mit den
Bauarbeiten begonnen, ohne ein ausgereiftes
Projekt zu besitzen, ohne Planung und natür-
lich auch ohne Finanzierungsplan. Wie der
Rechnungshof feststellte, waren zu diesem
Zeitpunkt die späteren, über die veran-
schlagten 18 Millionen Schilling hinausgehen-
den Bauausweitungen nicht vorgesehen.
Außerdem stellte der Rechnungshof fest, daß
mit dem Bau ohne Baubewilligung begonnen
wurde. Diese konnte deswegen nicht erteilt
werden, weil die Planung unzulänglich war
und die Polier- und Detailpläne fehlten. Die
Aufbauarbeiten waren am 12. Dezember 1962
abgeschlossen. Wären diese zügiger voran-
gegangen, dann wäre der Bau beinahe um
ein Jahr früher beendet gewesen, wodurch
gewaltige Mehrkosten erspart worden wären.
Infolge der unzureichenden Bereitstellung
von Geldmitteln mußte der Bau im Jahre
1958 gerade in der Zeit, wo Bauarbeiten
durchgeführt werden können, das ist vom
Mai bis August, eingestellt werden. Dazu
kommt, was wir immer wieder und überall
bei den Landesbauten erleben, die typische
Erscheinung, daß im Zuge des Baues von
allen Seiten neue Forderungen erhoben wer-
den, die dann letzten Endes zu Bauerweite-
rungen und erklecklichen Erhöhungen der
Bausumme führen. Eine Schätzung des Lan-
desamtes B 1/c vom 1. Juni 1957 hat ergeben,
daß der Bettentrakt und das halbe Verwal-
tungsgebäude ungefähr 15 Millionen Schil-
ling kosten sollten. Ein Jahr später hat eine
neuerliche Schätzung bereits 16,8 Millionen
Schilling betragen. Um den Bau nach dem
Willen des Gemeinderates zeitgerecht fertig-
zustellen, wurden bis zum Juni des Jahres
1960 von der Gemeindeverwaltung um
573.000 Schilling mehr ausgegeben als über-
haupt vorhanden war. Im November 1966
stellte sich die Notwendigkeit heraus, die
Baukosten auf rund 20 Millionen Schilling zu
erhöhen, und zwar deswegen, weil bei der
Planung vergessen wurde, daß man bei der
Errichtung eines so gewaltigen Bettentraktes
auch eine Trafostation braucht, daß eine Er-
weiterung der Kesselanlage notwendig wird
und ein modernes Krankenhaus über eine
Entlüftungsanlage verfügen muß. Außerdem
wurde bei der Planung der Anstaltskeller ver-
gessen und übersehen, beim Wirtschafts-
gebäude einen sogenannten Wintergarten
vorzusehen. Am 19. März 1962 beliefen sich
die Baukosten auf 21 Millionen Schilling, am

17. Oktober 1962 wurden sie mit 23,671.000 Schilling geschätzt, und am 11. März 1963 war eine neuerliche Erhöhung der Baukostensumme auf 23,896.000 Schilling notwendig. Letzten Endes stellte sich heraus, daß diese Summe noch immer ungenügend war, weil seitens der Ärzteschaft immer neue Wünsche an den Bauherrn herangetragen wurden, wodurch die Bauführung erschwert, die Bauzeit verlängert und selbstverständlich Mehrkosten verursacht wurden. Am 17. Dezember 1963 betrug die vom Gemeinderat bewilligten Gesamtkosten 26,380.000 Schilling. Das war aber noch nicht die Endabrechnung, denn schließlich betrugen die gesamten Baukosten, die anfangs auf 16 bis 18 Millionen Schilling geschätzt wurden, insgesamt 26,395.887 Schilling. Die reinen Baumeisterarbeiten, die am 10. Oktober 1957 auf 3,238.000 Schilling geschätzt wurden, erhöhten sich bis zum 30. Mai 1963 auf 8,324.000 Schilling. Das bedeutet gegenüber dem Hauptanbot eine Überschreitung von 5,846.000 Schilling. Die großen Mehrkosten sind vor allen Dingen durch die Verlängerung der Bauzeit entstanden. Diese ist darauf zurückzuführen, daß, wie ich schon eingangs erwähnt habe, bei Baubeginn keine Gesamtplanung und kein Gesamtfinanzierungsplan vorhanden war, schlechte Schätzungen erfolgten und an die Stadtverwaltung immer wieder neue Wünsche herangetragen wurden, die zu einer gewaltigen Projektänderung und Ausweitung führten.

Lassen Sie mich noch einige Detailfragen zum Krankenhausbau behandeln. Die Heizung hat sich bei der Endabrechnung gegenüber dem Anbot im Jahre 1958 um 37,5 Prozent erhöht. Die Kosten für die Kesselanlage, die Fernleitung und die Ölfeuerung hatten sich bei der Endabrechnung gegenüber dem Anbot um 242 Prozent erhöht. Die Anbotsumme betrug 460.000 Schilling, die Endabrechnungssumme 1,581.000 Schilling. Es gibt aber in Niederösterreich ähnliche Fälle, manche sogar bei vom Lande Niederösterreich selbst durchgeführten Bauvorhaben. Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß man in Krems kein Gesamtkonzept hatte und die Bauausweitungen zu großen Überschreitungen geführt haben, (*Abg. Stangler: Liegt in der Nähe von St. Pölten!*) Es wundert mich, daß die Stadtgemeinde Krems das nicht in ihrer Rechtfertigung angeführt hat. Die Rechtfertigung der Stadtgemeinde zur Kritik des Rechnungshofes gipfelt in der Feststellung, daß das Krankenhaus in Krems nicht so gut ausgebaut wäre, wenn man

anders verfahren wäre. Ich glaube nicht, daß man so eine ernsthafte Kritik abtun kann.

Der Rechnungshof stellt weiters im Punkt 37.) fest, daß während einer Gemeinderatsitzung am 8. Juni 1962 der Ausbau eines Promenadenweges in Krems mit Kosten von 109.000 Schilling beschlossen wurde. Während der Bauausführung, die im August und September stattfand, erfolgte ohne Wissen des Gemeinderates eine Projektsänderung. Diese wurde erst nachträglich, nämlich nach der Eröffnung am 30. November 1962, dem Gemeinderat der Stadt Krems zur Kenntnis gebracht. Die Ausführung dieses abgeänderten Projektes belief sich auf etwa 392.000 Schilling. Von der Beleuchtung, die bei dem Promenadenweg angebracht wurde, ist der Gemeinderat erst am 16. Juli 1963 in Kenntnis gesetzt worden, weil ebenfalls — ich möchte beinahe sagen eigenmächtig — die Stadtverwaltung, ohne Wissen des Gemeinderates, zu einer Gaskandelaberbeleuchtung übergegangen ist, da sie scheinbar der Meinung war, daß man dadurch billiger davonkäme, in Wahrheit hat sich aber das Gegenteil herausgestellt.

Im Pkt. 43.) wird betont, daß dem Gemeinderat der Stadt Krems Beschlüsse über die Überprüfung und Auslegung der Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen und Betriebe der Stadt Krems nicht vorgelegt werden, daß sie scheinbar überhaupt nicht existieren.

Zu Pkt. 47.) stellt der Rechnungshof folgendes fest: Im Zuge des Hafenausbaues in Krems erfolgte eine eklatante Kompetenzüberschreitung der Stadtverwaltung, und zwar deshalb, weil nach dem vorläufigen Statut der Stadt alle Ausgaben, die 8.000 Schilling übersteigen, vom Gemeinderat zu beschließen waren. Die Gesamtkosten des wasserbaulichen und verkehrstechnischen Teiles der Hafenanlage beliefen sich auf über 4,4 Millionen Schilling. Selbstverständlich mußte dieser Betrag von der Kremser Stadtverwaltung nicht allein aufgebracht werden. Diese hatte nur einen Betrag von 300.000 Schilling aufzubringen. Aber der Beschluß hätte im Gemeinderat gefaßt werden müssen. Es ist dies nach Meinung des Rechnungshofes und nach meiner Meinung eine echte Kompetenzüberschreitung des Stadtsenates der Stadt Krems, weil der Gemeinderat damit hätte beschäftigt werden müssen, aber nicht beschäftigt war.

Das zweite Investitionsvorhaben im Hafen stellt die Eisfreihaltung im Winter dar. Der Gemeinderat bewilligte hierfür einen Betrag von 120.000 Schilling, der Bau erstreckte sich

über die Jaß
betragen 23
überschreite
zeichnen. Bi
meinderat v
Seiten der
Kenntnis ge

Gestatten
ren, daß ich
stelle. Ich e
1964 den Bt
die Gebarui
Neustadt hi
handelten. I
Robl hat z
sprochen, er
Gutshof der
beschäftigt
samtan Beri
ser Gelegen
festgestellt,
Stadtgemein
Rechnungsh
schichte der
gangs schon
und festges
Zweck einer
in Zukunft
befleißigt, na
und Gesetze
nicht zu, ein
nehmen, we
die Stadtger
verschiedene
meinem Dafi
waren als d
nungshof in
schaukontrol
hat, aufsche
auch in die
neten Dipl.-I

PRÄSIDENT
Herr Abgeordn

ABG. DIPL.
geehrte Dam
lung der R
Statutarstädi
ten habe ich
vorwiegend
nehmungen
möchte auch
nehmen und
Unternehmui
tigen. Vorhei
andere Dinge

Der Rechni
festgestellt,
meinderatsai

...aube nicht, daß
...ik abtun kann.
...eiters im Punkt
...Gemeinderats-
...r Ausbau eines
...mit Kosten von
...n wurde. Wäh-
...im August und
...e ohne Wissen
...objektsänderung.
...h, nämlich nach
...nber 1962, dem
...s zur Kenntnis
...dieses abgeän-
...ich auf etwa
...beleuchtung, die
...gebracht wurde,
...16. Juli 1963 in
...lebenfalls — ich
...mächtig — die
...des Gemeinde-
...überbeleuchtung
...einbar der Mei-
...billiger davon-
...aber das Gegen-

...; daß dem Ge-
...Beschlüsse über
...gung der Rech-
...nehmungen und
...nicht vorgelegt
...überhaupt nicht

...rechnungshof fol-
...afenausbaues in
...nte Kompetenz-
...erwaltung, und
...dem vorläufigen
...gaben, die 8.000
...Gemeinderat zu
...samtkosten des
...ehrstechnischen
...en sich auf über
...elbstverständlich
...Kremser Stadt-
...gebracht werden.
...rag von 300.000
...er der Beschluß
...werden müssen.
...des Rechnungs-
...nung eine echte
...ies Stadtsenates
...Gemeinderat da-
...en müssen, aber

...haben im Hafen
...Winter dar. Der
...für einen Betrag
...u erstreckte sich

über die Jahre 1960 bis 1963. Die Endkosten betragen 238.000 Schilling, es war also eine Überschreitung von 100 Prozent zu verzeichnen. Bis zur Einschau 1964 war der Gemeinderat von der Kostenüberschreitung von Seiten der Stadtverwaltung noch nicht in Kenntnis gesetzt worden.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich zum Schluß einen Vergleich anstelle. Ich erinnere mich, daß wir im Jahre 1964 den Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungseinschau der Stadt Wiener Neustadt hier in diesem Hohen Hause behandelten. Der Herr Abgeordnete Dipl. Ing. Robl hat zu dieser Einschaueinschau gesprochen, er hat sich im besonderen mit dem Gutshof der Stadtgemeinde Wiener Neustadt beschäftigt und im allgemeinen mit dem gesamten Bericht des Rechnungshofes. Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Abgeordnete festgestellt, daß die Gebarungskontrolle der Stadtgemeinde Wiener Neustadt durch den Rechnungshof kein Ruhmesblatt in der Geschichte der Stadt darstelle. Ich habe eingangs schon gesagt, daß irren menschlich ist, und festgestellt, daß dann der Sinn und Zweck einer Kontrolle erfüllt ist, wenn sich in Zukunft die kontrollierte Körperschaft befließigt, nach den bestehenden Vorschriften und Gesetzen auch zu handeln. Ich mute mir nicht zu, eine Klassifikation deshalb vorzunehmen, weil ein Rechnungshofbericht über die Stadtgemeinde Krems vorliegt, in dem verschiedene Unzukömmlichkeiten, die nach meinem Dafürhalten etwas schwerwiegender waren als die Feststellungen, die der Rechnungshof im Zusammenhang mit der Einschaukontrolle in Wiener Neustadt getroffen hat, aufscheinen. Ich überlasse das gerne auch in diesem Falle dem Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Robl. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT WEISS: Zum Worte gelangt Herr Abgeordneter Dipl. Ing. Robl.

ABG. DIPL.-ING. ROBL: Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Bei der Behandlung der Rechnungshofberichte über die Statutarstädte Wiener Neustadt und St. Pölten habe ich mich namens meiner Fraktion vorwiegend mit den wirtschaftlichen Unternehmungen dieser beiden Städte befaßt. Ich möchte auch heute die Gelegenheit wahrnehmen und mich mit den wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Krems beschäftigen. Vorher darf ich aber doch über einige andere Dinge kurze Bemerkungen machen.

Der Rechnungshof hat im Berichtspunkt 43 festgestellt, daß die Stadt Krems dem Gemeinderatsausschuß und dem Gemeinderat

für 1961 und 1962 Wirtschaftspläne vorgelegt hat und daß der Gemeinderat diese Wirtschaftspläne genehmigte, wobei die Budgethöhe — wie der Herr Vorredner erwähnte — auch gewahrt geblieben ist. Dagegen wurde der Wirtschaftsplan für 1963 infolge der Gemeinderatswahlen Ende 1962, der Neubildung der Gemeinderatsausschüsse und auch eines Budgetprovisoriums für 1963 dem Gemeinderatsausschuß nicht zeitgerecht vorgelegt. Diesen Vorgang hat der Rechnungshof nicht kritisiert, weil besondere Umstände hiefür ausschlaggebend gewesen sind. Aber etwas anderes hat der Rechnungshof mit Recht kritisiert — auch das möchte ich hervorheben. Der Herr Berichterstatter hat es bereits erwähnt. Auch der ÖVP. geht es immer um sachliche Kritik, und dort, wo sie angebracht ist, werden wir sie auch üben, so wie im Falle Wiener Neustadt und St. Pölten, so selbstverständlich auch hier beim Rechnungshofbericht über Krems. Der Rechnungshof hat kritisiert, daß die Rechnungsabschlüsse über die Unternehmungen und Betriebe dem Gemeinderat überhaupt nicht vorgelegt worden sind. Warum ist es überhaupt notwendig, daß man den Gemeinderat auch mit den Rechnungsabschlüssen befaßt? Weil er sich selbst vergewissern muß, ob die Stadtverwaltung alle Beschlüsse, die der Gemeinderat gefaßt hat, auch durchführt. Ich glaube aber, auch aus einem anderen Grund ist es notwendig, daß sich der Gemeinderat mit den Rechnungsabschlüssen befaßt, und gerade das verlangt und regt der Rechnungshof an. Erst aus der Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplanes mit den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses kann man sich ein objektives Urteil über die Zustände eines Betriebes verschaffen. Es dürfte gerade für eine Stadt mit gegliederter Verwaltung, welche noch dazu die Rechnungsabschlüsse jeweils fristgerecht erstellt hat — auch das geht aus dem Bericht hervor —, keine besondere Schwierigkeit bedeuten, in Hinkunft auch den Gemeinderat mit den Rechnungsabschlüssen der wirtschaftlichen Unternehmungen zu befassen.

Im Pkt. 41.) des Berichtes wird festgestellt, daß, obwohl die Stadtwerke seit dem Verkauf des Gaswerkes an die NIOGAS im Jahre 1956 aufgelöst wurden, der Begriff Stadtwerke noch immer in Verwendung steht. Hiezu erklärt der Magistrat der Stadt Krems in seiner Stellungnahme, daß ein diesbezüglicher formeller Beschluß vom Gemeinderat Krems überhaupt nicht gefaßt wurde und die städtischen Unternehmungen noch immer in der Magistratsabteilung VII zusammen-

gefaßt sind. Die neue Satzung für die städtischen Unternehmungen, die auf Grund des Statutarrechtes auszuarbeiten war, sieht auch vor, daß die städtischen Unternehmungen Krems unter der Firma „Stadtwerke Krems an der Donau“ zusammengefaßt werden.

Hohes Haus, so wie in diesem Punkte scheinen auch noch in anderen Punkten zwischen dem Rechnungshofbericht und der Stellungnahme des Magistrates der Stadt Krems Differenzen auf. So beanstandete der Rechnungshof, daß die Verrechnung der Spendenaktion für den Krankenhausneubau durchlaufend verrechnet wurde. Nach Ansicht des Rechnungshofes wären diese Einnahmen haushaltsmäßig unter „Besondere Verrechnungssätze“ nachzuweisen gewesen. Die Stadt Krems meint jedoch dazu, daß die Feststellung des Rechnungshofberichtes auf einem Irrtum beruhe. Dies aus folgendem Grund: Als mit dem Neubau des Krankenhauses Krems begonnen wurde, hat die Krankenhausverwaltung einen Aufruf an die Bevölkerung, an Firmen, Institutionen und private Parteien erlassen, um Spenden für den Ankauf von Spitalbetten zu erhalten. Diesem Aufruf ist die Bevölkerung reichlich nachgekommen, doch konnte zu jenem Zeitpunkt, als die Spenden eingingen, noch nicht mit dem Ankauf der Betten begonnen werden, weil vorerst einmal der Spitalstrakt errichtet sein mußte. Daher wurden diese Spendengelder auf ein Verwahrgeldkonto gelegt. Nun meint aber der Rechnungshof, daß sie in die ordentliche Einnahmen- und Ausgabengebarung aufzunehmen gewesen wären. Der Rechnungshof dürfte es auch übersehen haben, daß die Abrechnung der Aktion schon in den Jahren 1962 und 1963, nach Fertigstellung des Spitalstraktes und Anschaffung der Betten, gebarungsmäßig erfolgt ist. Die Verrechnung wurde auf dem außerordentlichen Baukonto vorgenommen.

Im Pkt. 16.) des Prüfungsberichtes weist der Rechnungshof auf eine andere Unrichtigkeit der Berechnung außerordentlicher Ausgaben in der durchlaufenden Gebarung hin. Es handelt sich um die vom Berichterstatter erwähnten 45.000 Schilling. Wie in der Stellungnahme der Statutarstadt Krems dazu bemerkt wird, wurde der gesamte Betrag kurze Zeit — bis zur Genehmigung der Deckungsmittel durch den Gemeinderat — unter den „Vorschüssen“ ausgewiesen. Die Abrechnung erfolgte bereits mit Gemeinderatsbeschluß vom 29. Jänner 1963. Diese Angelegenheit war also auch zum Zeitpunkt der Einschaukontrolle des Rechnungshofes im Juni 1964 bereits bereinigt.

Im gleichen Pkt. 16.) des Berichtes wird überdies bemängelt, daß seit dem Jahre 1961 ein Vorschuß an die Parkhotel AG. zur Abdeckung eines Kassenfehlbestandes unverändert zu Buch steht. Der Rechnungshof empfiehlt die rascheste Eintreibung dieses Betrages. Seitens der Stadtverwaltung wird dazu klargestellt, daß der Vorschuß dem seinerzeitigen Betrieb Parkhotel und nicht der Parkhotel AG. gegeben worden ist. Vom Rechnungshof wird weiter beanstandet, daß eine der Parkhotel Krems AG. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühr trotz mehrmaliger Mahnung nicht beglichen war. Hiezu wird von der Stadt Krems bemerkt, daß diese Gebühr am 13. März 1965 an die Stadtkasse — durch Verrechnung einer Forderung der Parkhotel AG. an die Stadt — eingezahlt wurde. Diese Einzahlung erfolgte wohl nach der Überprüfung der Gebarung, aber immerhin noch vor der Fertigstellung bzw. vor der Zuleitung des Rechnungshofberichtes an die Stadt Krems.

Während die Überprüfung der Stadt Krems, wie ich erwähnte, im Juni 1964 stattgefunden hat, ist der Bericht bei der Stadtgemeinde Krems erst am 15. Oktober 1965 eingelangt. Für die schriftliche Ausarbeitung dieses Berichtes waren demnach mehr als 15 Monate erforderlich; für die Ausarbeitung des Berichtes über die Gebarungsüberprüfung der Stadt St. Pölten waren mehr als 16 Monate notwendig. Ich weise auf diese lange Frist, die zwischen der Überprüfung und der Vorlage des Berichtes einerseits und der zwischen dem Rechnungshof und der Stadtgemeinde Krems in einigen Fragen vorhandenen unterschiedlichen Stellungnahmen andererseits liegt, deshalb hin, weil nach dem Rechnungshofgesetz der Bürgermeister innerhalb von drei Wochen zum Bericht des Rechnungshofes Stellung nehmen kann. Daß bei einem so umfassenden Bericht, wie dem gegenständlichen, oder bei anderen Berichten, wie zum Beispiel über die Städte Wiener Neustadt und St. Pölten, die sich noch dazu über einige Jahre erstrecken und in einen Zeitpunkt fallen, wo die Gemeinden dabei sind, das Budget für das nächste Jahr zu erstellen, überhaupt keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben ist, ist uns verständlich. Wäre eine längere gesetzliche Frist vorgesehen, könnten die Stellungnahmen der überprüften Gebietskörperschaften noch im endgültigen Rechnungshofbericht verarbeitet werden. So wie durch die — allerdings verspätete — Stellungnahme der Stadt Krems, die den Mitgliedern des Finanzausschusses zugegangen ist, sehr wesentliche Punkte, und

zwar Nr. 14, Aufklärung g scheinlich au lich, wenn e im § 18 Ab 1948 vorgese wäre. Innerh möglich, eine geben. Es wä nungshofes, v Landtages g nungshofberi prüften und nungshofes v

Wer die Be untersucht, c glücklich gef; ausgesagt, di gebnis einer Bürgermeiste meinderat un Äußerung, di statten ist, 1 wenn dieser beigemessen Bürgermeiste und diese so dem Gemeinc des Abs. 9 la ligen Gegenäu gleich mit d dem Gemeinc muß zweifels meisters vers samt einer ; Rechnungshoi prüfung dem

Dem Gemei gebnis der Ü sich aber de nehmlich mit nungshofes z sters beschäf sein, daß da dem Rechnur mer mit den rungen mitwa von 3 Woche 3. Salz diese ausgesagt, da gen Frist a) fungsergebnis des Bürgerme rung der Lar den Landtag ;

Es wäre w würde man fo dergestalt abg die Frist auf 1

Berichtes wird
 im Jahre 1961
 el AG. zur Ab-
 standes unver-
 Rechnungshof
 reibung dieses
 rwaltung wird
 Vorschuß dem
 otel und nicht
 rden ist. Vom
 anstandet, daß
 G. vorgeschrie-
 r trotz mehr-
 hen war. Hiezu
 bemerkt, daß
 5 an die Stadt-
 iner Forderung
 lt — eingezahlt
 lgte wohl nach
 ig, aber immer-
 ig bzw. vor der
 ertichtes an die

er Stadt Krems,
 4 stattgefunden
 Stadtgemeinde
 1965 eingelangt.
 tung dieses Be-
 als 15 Monate
 eitung des Be-
 berprüfung der
 als 16 Monate
 ese lange Frist,
 g und der Vor-
 s und der zwil-
 id der Stadtge-
 Fragen vorhan-
 lungnahmen an-
 weil nach dem
 ermeister inner-
 erticht des Rech-
 kann. Daß bei
 richt, wie dem
 anderen Be-
 über die Städte
 Pörlten, die sich
 erstrecken und
 die Gemeinden
 las nächste Jahr
 Möglichkeit zur
 st uns verständ-
 zliche Frist vor-
 ungnahmen der
 haften noch im
 richt verarbeitet
 — allerdings ver-
 er Stadt Krems,
 nanzausschusses
 iche Punkte, und

zwar Nr. 14, 16, 17, 19 und 41, eine gewisse
 Aufklärung gefunden haben, wäre dies wahr-
 scheinlich auch bei anderen Prüfungen mög-
 lich, wenn eine etwas längere Frist als die
 im § 18 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes
 1948 vorgesehenen drei Wochen vorhanden
 wäre. Innerhalb dieser kurzen Zeit ist es un-
 möglich, eine fundierte Gegenäußerung abzu-
 geben. Es wäre auch im Interesse des Rech-
 nungshofes, vor allem aber im Interesse des
 Landtages gelegen, wenn zu jedem Rech-
 nungshofbericht eine Äußerung des Ge-
 prüften und eine Gegenäußerung des Rech-
 nungshofes vorliegen könnte.

Wer die Bestimmung des § 18 Abs. 9 näher
 untersucht, der findet, daß sie nicht ganz
 glücklich gefaßt ist. So wird im ersten Satz
 ausgesagt, daß der Rechnungshof das Er-
 gebnis einer Überprüfung zunächst dem
 Bürgermeister a) zur Vorlage an den Ge-
 meinderat und b) zur allfälligen Abgabe einer
 Äußerung, die binnen drei Wochen zu er-
 statten ist, mitteilt. Das würde bedeuten,
 wenn dieser Bestimmung ein logischer Sinn
 beigemessen werden soll, daß zunächst der
 Bürgermeister die Gegenäußerung erstattet
 und diese sowie den Rechnungshofbericht
 dem Gemeinderat vorlegt. Der nächste Satz
 des Abs. 9 lautet: „Sie ist samt einer allfäl-
 ligen Gegenäußerung des Rechnungshofes zu-
 gleich mit dem Ergebnis der Überprüfung
 dem Gemeinderat vorzulegen.“ Unter „sie“
 muß zweifelsohne die Äußerung des Bürger-
 meisters verstanden werden. Diese ist also
 samt einer allfälligen Gegenäußerung des
 Rechnungshofes und dem Ergebnis der Über-
 prüfung dem Gemeinderat vorzulegen.

Dem Gemeinderat liegt aber doch das Er-
 gebnis der Überprüfung schon vor. Es soll
 sich aber der Gemeinderat zweifellos vor-
 nehmen mit der Gegenäußerung des Rech-
 nungshofes zur Äußerung des Bürgermei-
 sters beschäftigen. Es wird doch nicht so
 sein, daß das gesamte Akterikonvolut mit
 dem Rechnungshofbericht jeweils auch im-
 mer mit den Äußerungen und Gegenäuße-
 rungen mitwandert. Das hat alles innerhalb
 von 3 Wochen zu geschehen. Nun wird im
 3. Satz dieses Absatzes 9 wieder deutlich
 ausgesagt, daß nach Ablauf der dreiwöchi-
 gen Frist a) der Rechnungshof das Prü-
 fungsergebnis, b) die allfällige Äußerung
 des Bürgermeisters und c) seine Gegenäuße-
 rung der Landesregierung zur Vorlage an
 den Landtag zu übermitteln hat.

Es wäre wirklich nicht zuviel verlangt,
 würde man fordern, daß diese Bestimmung
 dergestalt abgeändert wird, daß nicht nur
 die Frist auf mindestens 2 Monate erstreckt

wird, sondern daß auch gleichzeitig die Ge-
 legenheit wahrgenommen wird, um diese
 unverständliche Darstellung, § 18, Abs. 9 des
 Rechnungshofgesetzes 1948, klarer zu fas-
 sen. Ich möchte daher die Anregung geben,
 daß sich die zuständigen Stellen mit dem
 Bundesgesetzgeber diesbezüglich ins Ein-
 vernehmen setzen. Es betrifft nicht nur die
 Gebarungsprüfung der Gemeinden, sondern
 auch gleichzeitig die Gebarungsprüfung der
 Länder, denn auch die Länder sollen inner-
 halb der dreiwöchigen Frist über den Rech-
 nungshofbericht eine Äußerung abgeben.
 Ich bin daher der Meinung, daß die Verbin-
 dungsstelle der Österreichischen Bundes-
 länder, daß der Österreichische Gemeinde-
 bund und auch die Gemeindevertreterver-
 bände diesen Bericht oder meine Ausführ-
 ungen zum Anlaß nehmen sollten, um mit
 dem Bundesgesetzgeber über eine Novellie-
 rung des Rechnungshofgesetzes, § 18, Abs. 9,
 zu verhandeln.

Nun Hohes Haus, möchte ich einige Be-
 merkungen zu den städtischen Unterneh-
 mungen machen. Hiezu gehören die Bäder,
 das Warmbad, das Strandbad der Stadt
 Krems, das Hafenamts, die Kunsteisbahn,
 das Weingut, die Weinkellerei, die Leichen-
 bestattung und das Wasserwerk. Bis 1960
 hatte die Stadt Krems auch ein eigenes
 Hotel, das Parkhotel, betrieben. Wer den
 Bericht und die Stellungnahmen der Stadt
 Krems zu diesem Punkt genau studiert hat,
 wird sicherlich die Konsequenz, welche die
 Stadtverwaltung oder der Gemeinderat von
 Krems wegen der schlechten Ertragslage des
 Parkhotels gezogen hat, gut heißen. Die
 Stadt Krems hat im Jahre 1947 bis zum
 Jahre 1951 die damals im Rohbau befindliche
 Vereinsturnhalle zu einem Hotel ausge-
 baut. Die Stadtverwaltung sah sich zum
 Ausbau eines Hotels und einem Festsaal des-
 halb veranlaßt, weil durch Kriegsereignisse
 zwei Frenidenverkehrsbetriebe durch Zer-
 störungen ausgefallen und zwei andere
 Fremdenverkehrsbetriebe ihrem Zweck ent-
 fremdet worden sind, und weil obendrein
 die Stadttturnhalle, die früher für kulturelle
 und Vergnügungs-Veranstaltungen verwen-
 det wurde, ebenfalls durch Kriegsereignisse
 zerstört worden ist. Es sollte also ein reprä-
 sentativer Fremdenverkehrsbetrieb errichtet
 werden. Es hat sich aber recht bald gezeigt,
 daß dieses Hotel ein Zuschußbetrieb der
 Stadtverwaltung geworden ist. Um jedoch
 wieder ein anständiges, ein Hotel erster
 Klasse zu erhalten, hat sich die Kremser
 Stadtverwaltung im Jahre 1960 veranlaßt
 gesehen, dieses Hotel zu verkaufen. Die

Stadt Krems war nur mit 48 Prozent und die Österreichische Hotelbetriebs-AG. mit 52 Prozent der Aktien beteiligt. Dadurch war es ohne weiteres möglich, das zur Modernisierung und Vergrößerung des Betriebes notwendige Kapital aufzubringen. Andererseits wurde durch die Verpachtung des Hotels die Österreichische Hotelbetriebs-AG. eine fachmännische Führung des Unternehmens gewährleistet. Aus dem Paclitschilling dürfte die Gebarung des Parkhotels Krems in Zukunft ausgeglichen sein. Wenn auch von manchen Stadtvätern der Verkauf und die neue Betriebsform mit Besorgnis zur Kenntnis genommen wurden, gibt doch die Entwicklung einem solchen mutigen Entschluß, wie er 1960 beim Verkauf des Hotels gefaßt wurde, recht. Die Stadt Krems hat durch die 1960 beschlossene Maßnahme einen Zuschußbetrieb weniger, und kann daher die Steuergelder für andere wichtige Belange besser verwenden.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung der Bäder überprüft. Das Warmbad der Stadt Krems weist in den Jahren 1961 bis 1963 einen Gesamtabgang von S 1.260.000.— auf. Der Verlust, der 1961 noch S 380.000.— ausmachte, beziffert sich 1963 auf 590.000 Schilling. Es ist verständlich, daß mit zunehmender Verbesserung der Wohnverhältnisse die Besucherzahlen in den Wann- und Brausebädern abnehmen. Diese rückläufige Bewegung wird mit dem Bau von neuen Wohnungen sicherlich noch anhalten. Dennoch wird es aber für eine so große Stadtverwaltung wie Krems noch lange notwendig sein, für ihre Bewohner, die über keine Badeinöglichkeit im eigenen Heim verfügen, den Warmbadebetrieb aufrecht zu erhalten.

Der Abgang beim Strandbad ist erfreulicherweise sinkend. Während der Verlust beim Strandbad 1961 noch 218.000 Schilling betragen hat, war er 1963 auf etwas über 10.000 Schilling zurückgegangen. Diese günstige Entwicklung ist auf ein Ansteigen der Erträge, aber auch auf eine wesentliche Einsparung auf dem Personalsektor — und zwar auf eine neue Diensterteilung im Strandbadbetrieb — zurückzuführen. Dieses Beispiel zeigt, daß — vorausgesetzt der gute Wille ist vorhanden — bei einiger Überlegung geeignete Maßnahmen beschlossen werden können, welche die Ertragslage eines Unternehmens verbessern.

Zu den städtischen Unternehmungen mit Verlusten gehört auch der Schlachthof. Der Rechnungshof regt hier eine Gebührenerhöhung und Ausnützung der gesamten Schlach-

hofkapazität an. Er meint, dadurch könnte der Abgang beim Schlachthof vermindert werden. Dazu eine Bemerkung. Solange nicht zwingende veterinärpolizeiliche oder gesundheitliche Gründe den Schlachthofzwang verlangen und damit eine bessere Ausnützung der Kapazität mit sich bringen, sollte von solchen Zwangsmaßnahmen Abstand genommen werden. Durch den Schlachthofzwang kann keinesfalls eine Qualitätsverbesserung und Verbilligung des Fleisches erzielt werden.

Für die Stadtgemeinde Krems haben die Hafenanlagen eine wirklich große wirtschaftliche Bedeutung. In Krems wurde mit der Errichtung eines Hafens im Jahre 1938 begonnen. Infolge der Kriegsjahre ist das Bauvorhaben steckengeblieben. Von 1958 bis 1961 hat sich die Stadtverwaltung redlich bemüht, den Hafen weiter auszubauen. Für die gesamte Donauschiffahrt ist der Hafen von Krems von großer Bedeutung, denn zwischen Wien und Linz sind es 212 Donaukilometer. Vor 1938 befanden sich keine Hafenanlagen dort. Wir Niederösterreicher wissen aber, daß der derzeitige Ausbauhafen ein großer Umschlagplatz für sehr wesentliche Rohstoffe und andere Materialien sein kann. Wer Holz braucht, der bevorzugt gerade den Wasserweg, weil der Wasserweg der billigste ist. Daß Krems und Umgebung durch den Hafen profitieren, das, glaube ich, brauche ich nicht im einzelnen auszuführen. So ging man also 1958 daran, diese Hafenanlagen auszubauen und zu vergrößern. Die Umschlagkapazität beträgt 300.000 bis 400.000 Tonnen. Es war sicherlich nicht leicht, die Bundes- und Landesstellen für den notwendigen Hafenausbau zu interessieren und die für das Bauvorhaben erforderlichen Geldmittel zugesichert zu erhalten. Dem Bericht des Rechnungshofes ist zu entnehmen, daß die Stadtgemeinde Krems lediglich für die in ihrem Eigentum stehende wasserbauliche Anlage 10 Prozent der notwendigen Mittel, das sind rund 320.000 Schilling von insgesamt 3,2 Millionen Schilling, aufzubringen hatte. Um den Ausbau sowohl der wasserbaulichen als auch der verkehrstechnischen Anlagen möglichst rasch durchführen zu können, mußte jedoch die Stadtgemeinde Krems vorfinanzieren, wozu der Gemeinderat ebenfalls seine Zustimmung gegeben hat.

Wenn der Rechnungshof die Abgänge bei den defizitären Betrieben aufzeigt, sollte er gerechterweise auch auf die gewinnbringenden Unternehmungen eingehen. Die Stadtverwaltung Krems besitzt erfreulicherweise

einige davon Weingut und Weinernten reich waren, auch in der 1963 Gewinn deswegen in weil ja die verwertet w reichen nicht Investitione lichen auch kasse. In W 1963 wurde Flaschenkelk und Waschl: ausgewiesen. Weingut im in den Jahre Schilling an hof bezeichn gutes als : Weinbauer t Landwirtschafts Feststellung liche Betriebs geführt wer

Neben den gut der Stac winne. Währ bis 1963 eine ling abwarf, zwei Jahre Schilling. Be Anlagezugäng Erneuerung u und durch d etwa 4 Millio Ertragslage ebenfalls in führungen an Stadtgenieind

In der G Ertragslage c gen, wenn d überall einen klammert we zu bezieliner sen wir wünsch triebe der ö. Land so güns chen Unterne

Der Herr B dentlichen u schlag sowie eingegangen. I Gemeinderat l Ausgaben mii

idurch könnte
of vermindert
ung. Solange
izeiliche oder
Schlachthof-
eine bessere
t sich bringen,
gsmaßnahmen
. Durch den
inesfalls eine
erbilligung des

ms haben die
oße wirtschaft-
wurde mit der
Jahre 1938 be-
re ist das Bau-
Von 1958 bis
haltung redlich
iszubauen. Für
ist der Hafen
deutung, denn
es 212 Donau-
en sich keine
derösterreicher
e Ausbauhafen
r sehr wesent-
aterialien sein
. bevorzugt ge-
der Wasserweg
und Umgebung
das, glaube ich,
n auszuführen.
1, diese Hafen-
zu vergrößern.
ägt 300.000 bis
icherlich nicht
ndesstellen für
au zu interes-
vorhaben erfor-
hert zu erhal-
ngshofes ist zu
meinde Krems
entum stehende
rozent der not-
rd 320.000 Schil-
ionen Schilling,
Ausbau sowohl
n der verkehr-
st rasch durch-
doch die Stadt-
eren, wozu der
e Zustimmung

ie Abgänge bei
ifzeigt, sollte er
gewinnbringen-
hen. Die Stadt-
rfreulicherweise

einige davon. Dazu zählen vor allem das Weingut und die Weinkellerei. Obwohl die Weinernten 1960 bis 1962 unterdurchschnittlich waren, wurden sowohl im Weingut als auch in der Kellerei in den Jahren 1961 bis 1963 Gewinne erzielt. Die Gewinne scheinen deswegen in den Jahren 1961 bis 1963 auf, weil ja die Ernte des Jahres 1960 erst 1961 verwertet werden konnte. Diese Gewinne reichen nicht nur aus, um die erforderlichen Investitionen vorzunehmen, sondern ermöglichen auch Geldabführungen an die Stadtkasse. Im Wirtschaftsplan des Weingutes für 1963 wurden für die Vergrößerung des Flaschenkellers sowie für die Flaschenfüll- und Waschanlage 1,5 Millionen Schilling ausgewiesen. Darüber hinaus leistete das Weingut im Jahre 1961 100.000 Schilling und in den Jahren 1962 und 1963 sogar je 120.000 Schilling an die Stadtkasse. Der Rechnungshof bezeichnete die Vermögenslage des Weingutes als sehr befriedigend. Landwirte, Weinbauer und andere, die sich mit der Landwirtschaft befassen, wissen, daß diese Feststellung für sehr wenige landwirtschaftliche Betriebe, die von der öffentlichen Hand geführt werden, zutrifft.

Neben dem Wasserwerk bringt das Weingut der Stadt Krems die zweitgrößten Gewinne. Während das Wasserwerk von 1961 bis 1963 einen Gewinn von 1.265.000 Schilling abwarf, erzielte das Weingut in diesen zwei Jahren einen solchen von 1.253.000 Schilling. Beim Wasserwerk betragen die Anlagezugänge im Prüfungszeitraum durch Erneuerung und Erweiterung des Rohrnetzes und durch die Errichtung eines Brunnens etwa 4 Millionen Schilling. Die erfolgreiche Ertragslage der Bestattung ermöglichte ebenfalls in den Jahren 1961 bis 1963 Abführungen an den ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Krems.

In der Gesamtheit betrachtet ist die Ertragslage der städtischen Unternehmungen, wenn die Bäder, die wahrscheinlich überall einen Zuschußbedarf haben, ausgeklammert werden, wirklich als befriedigend zu bezeichnen. Als Niederösterreicher müssen wir wünschen, daß möglichst viele Betriebe der öffentlichen Hand in unserem Land so günstig dastehen, wie die öffentlichen Unternehmungen der Stadt Krems.

Der Herr Berichterstatter ist auf den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag sowie auf die Rechnungsabschlüsse eingegangen. Bei Gegenüberstellung der vom Gemeinderat beschlossenen Einnahmen und Ausgaben mit den im Rechnungsabschluß

aufscheinenden Einnahmen und Ausgaben tritt eine große Differenz zutage. Im Rechnungsabschluß des außerordentlichen Voranschlages sind hohe, ja allerhöchste Mindereinnahmen und Minderausgaben festzustellen. Wer den Rechnungshofbericht von St. Pölten in Erinnerung hat, wird wissen, daß dort die Mindereinnahmen und Minderausgaben bei den außerordentlichen Vorhaben genau so aufschienen wie im Falle Krems. Diese Budgeterstellung erscheint den Mitgliedern des Landtages, die sich ebenfalls mit Budgetfragen befassen, außergewöhnlich. Die beträchtlichen Differenzen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluß ergeben sich vor allem dadurch, daß die Gemeinden bei den Budgeterstellung noch nicht mit Siclierheit wissen, welche geplanten Investitionen von den Bundes- und Landesstellen gefördert werden. So wurden beispielsweise in den Jahren 1962 und 1963 in den außerordentlichen Voranschlag der Stadt Krems drei Bauvorhaben aufgenommen, und zwar 1962 mit 18 Millionen Schilling und 1963 mit mehr als 21 Millionen Schilling. Es hat sich dann im Laufe des Jahres 1962 bzw. 1963 gezeigt, daß die Wohnhausbauten infolge viel zu geringer Bedeckung, also mangels der zu gewährenden Darlehen, nicht begonnen bzw. nicht zu Ende geführt werden konnten.

Darüber hinaus ergibt sich, daß die Gemeinden bei der Erstellung der außerordentlichen Voranschläge mit sehr vielen Unbekannten rechnen müssen. Daher weisen die Rechnungsabschlüsse oft hohe Mindereinnahmen und Minderausgaben auf.

Sowohl der Herr Berichterstatter als auch der Herr hbg. Wiesmayr hat zum Pkt. 4.) des Rechnungshofberichtes Stellung genommen. Es handelt sich um die besagten 7,5 Millionen Schilling, die auf Wunsch des Bürgermeisters von 1962 in die Gebarung des Jahres 1963 hinübergewonnen worden sind. Die Stellungnahme der Stadt Krems führt dazu aus, daß diese Art der Verrechnung in früheren Jahren vom Rechnungshof nicht beanstandet worden ist. Das wollte ich zuerst zu diesem Punkt feststellen. Zweitens möchte ich hervorheben, daß es nicht so ist, wie der Herr Abg. Wiesmayr gemeint hat: Wer hat nun von wem gelernt? Hat die Stadtgemeinde Krems vom Land oder das Land von der Stadtgemeinde Krems gelernt? Ich glaube, daß die Stadtgemeinde Krems in ihrer Stellungnahme wirklich einem Irrtum aufgesessen ist, denn in der in dieser Stellungnahme zitierten Zeitschrift „Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich“, 5.

Jahrgang, Heft 3, heißt es auf Seite 26: „Überstellung überplanmäßiger Ausgaben in die durchlaufende Verrechnung: Mit der Überstellung von Haushaltsausgaben des Landes in die durchlaufende Gebarung wurde in den aufgezeigten Fällen offenbar der Zweck verfolgt, die Über den Rahmen des Voranschlages oder der Deckungsmittel hinaus getätigten Ausgaben im Abschluß der Haushaltsrechnung des Landes nicht aufscheinen zu lassen“.

Der Rechnungshof vermag diese Vorgangsweise nicht zu billigen. In dieser Zeitschrift ist aber nicht ausgedrückt, ob es sich um das Land Niederösterreich oder ein anderes Land handelt. Es ist jedoch anzunehmen, daß in der zusammenfassenden Stellungnahme der Stadt Krems zum Rechnungshofbericht das Land Niederösterreich gemeint ist.

Gestatten Sie mir daher zum Schluß noch eine Anregung. In Zukunft sollte die Diskussion um einen Rechnungshofbericht nicht mit dem Ende der Landtagssitzung oder mit der Behandlung im Gemeinderat oder meinetwegen mit Veröffentlichungen in der Presse beendigt sein. Alle Beanstandungen und Anregungen, die von Bedeutung sind, sollten von den zuständigen Abteilungen der Niederösterreichischen Landesregierung, nämlich dem Gemeinderat, dem Finanzreferat, der Buchhaltung und den Bauabteilungen, geprüft und wahrgenommen und den Gemeinden in Form von Mitteilungen zur Kenntnis gebracht werden. Dadurch könnten manche Irrtümer aufgeklärt werden und bei künftigen Überprüfungen nicht nur des Rechnungshofes, sondern auch durch die Abteilung II/1 der Niederösterreichischen Landesregierung manche Beanstandungen von vornherein wegfallen.

Abschließend darf ich namens meiner Fraktion erklären, daß wir den Rechnungshofbericht über die Kontrolle der Stadtgemeinde Krems zur Kenntnis nehmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT WEISS: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. KIENBERGER: Ich verzichte.

PRÄSIDENT WEISS *(nach Abstimmung)*:
A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Wiesmayr, in Vertretung des Herrn Abg. Czidlik die Verhandlung zur Zahl 161 einzuleiten.

BERICHTERSTATTER ABG. WIESMAYR: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird (6. **Blindenbeihilfengesetz-Novelle**), zu berichten.

Zweck des NÖ. Blindenbeihilfengesetzes ist es, den durch ihr Sehgebrechen bedingten Mehraufwand voll- und praktischblinder Personen abzugelten. Als vollblind gelten Personen, die nichts sehen oder so wenig sehen, daß sie sich in einer ihnen nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden können, und als praktischblind Personen, die trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sehen, um den „Rest des Sehvermögens wirtschaftlich verwerten zu können“, obwohl sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein zurechtfinden können. Bei der Subsumtion unter den äußeren Tatbestand der praktischen Blindheit, bei welcher medizinische und wirtschaftliche Begriffe — wie die „wirtschaftliche Nichtverwertbarkeit des Sehrestes“ — gemeinsam zu lösen sind, ergeben sich naturgemäß Interpretationsschwierigkeiten, die mitunter zu Fehlentscheidungen führen.

Nun ist es Aufgabe der Legislative, Normen zu schaffen, die einerseits den Normadressaten in verständlicher Weise ihre Rechte und Pflichten vor Augen führen, andererseits den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit bieten, diese Normen dem Willen des Gesetzgebers entsprechend zu vollziehen. Dort, wo die Verwaltungspraxis erkennen läßt, daß die Auslegung gesetzlicher Vorschriften trotz aller Anstrengungen Mühe macht und zu sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen zu führen vermag, erscheint es erforderlich, diese Vorschriften zu novellieren. So soll denn auch der vorliegende Entwurf einer 6. Blindenbeihilfengesetz-Novelle die Begriffe über die volle und praktische Blindheit neu prägen — eine Notwendigkeit, zumal seit Jahren immer wieder die Eliminierung des identen Begriffes der „praktischen Blindheit“ aus dem Kriegsopferversorgungsgesetz wegen seiner Problematik erwogen wird.

Ferner soll im Hinblick auf die fortschrittliche Teuerung der Lebenshaltung mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 die Blindenbeihilfe für Vollblinde um 90 Schilling auf 640 Schilling monatlich und für Praktischblinde um 75 Schilling auf 375 Schilling monatlich erhöht werden. Mit dieser Erhöhung soll insbesondere die durch die allgemeine Teuerung der Lebenshaltung seit Wirk-

samkeitsbeg
(1. Jänner
Lasten der
spruchnahm
abgegolten v
den des N
hilfen in W
reich gleich
Blindenbeih
träge ab 1. J
Anpassung
wegen gerec
sitzverlegun
einere höher
Da in Nied
blinde und €
beziehen, w
beihilfe für
von 2,230.20
blinde einer
zusammen €
Fiskaljahr 19

Schließlich
Abänderung
Stimmungen
diesem Gebi
werden.

Weil die s
hende Veroi
Öffentlichen
unterstützt
kennt, wur
Richtsatz zu
verbis jener
hörige" als
Neufassung
formell bess
Vorschriften
des AVG., in:

Die Bestin
satz zur der
die Einschal
zur Feststell
der Blindheii
die Frage na
rung und €
chend den G
waltungsverf
verständigen
alles das Li
eine wesenti
fahrens erzie

Die Rezep
scheide, die
stimmungen
widerspreche
drohten Fehl
mung mit §
Abs. 2 OFG. f

ABG. WIESMAYR:
amens des Finanz-
lage der Landes-
Gesetzesentwurf, mit
Gesetz abgeändert
Gesetz-Novelle), zu

Beihilfengesetzes ist
rechen bedingten
praktischblinder
vollblind gelten
n oder so wenig
ihnen nicht ganz
nicht zurechtfinden
blind Personen,
en Hilfsmittel zu
Rest des Schver-
werten zu können",
ihnen nicht ver-
chtfinden können.
den äußeren Tat-
blindheit, bei wel-
irtschaftliche Be-
aftliche Nichtver-
— gemeinsam zu
iaturgemäß Inter-
die mitunter zu

Legislative, Nor-
erseite den Norm-
icher Weise ihre
r Augen führen,
ungsbehörden die
Normen dem Wil-
sprechend zu voll-
waitungspraxis er-
egung gesetzlicher
strennungen Mühe
ht gerechtfertigten
hren vermag, er-
se Vorschriften zu
n auch der vor-
. Blindenbeihilfen-
über die volle und
trägen — eine Not-
ren immer wieder
nten Begriffes der
s dem Kriegsopfer-
seiner Problematik

ck auf die fortge-
Lebenshaltung mit
1966 die Blinden-
n 90 Schilling auf
nd für Praktisch-
f 375 Schilling mo-
it dieser Erhöhung
rch die allgemeine
haltung seit Wirk-

samkeitsbeginn des Blindenbeihilfengesetzes (1. Jänner 1957) gestiegenen materiellen Lasten der Praktischblinden für die Inanspruchnahme persönlicher Dienstleistungen abgegolten werden. Da seit jeher aus Gründen des Nahverhältnisses die Blindenbeihilfen in Wien und im Lande Niederösterreich gleich hoch sind, ist — da in Wien die Blindenbeihilfen auf die oben genannten Beträge ab 1. Jänner 1966 erhöht werden — die Anpassung der Blindenbeihilfen auch deswegen gerechtfertigt, um allfälliger Wohnsitzverlegungen der Blinden zur Erlangung einer höheren Blindenbeihilfe zu begegnen. Da in Niederösterreich derzeit 1770 Vollblinde und 650 Praktischblinde eine Beihilfe beziehen, wird die Erhöhung der Blindenbeihilfe für Vollblinde einen Mehraufwand von 2,230.200 Schilling und für Praktischblinde einen solchen von 682.500 Schilling, zusammen etwa 3,000.000 Schilling für das Fiskaljahr 1966 verursachen.

Schließlich soll durch die Aufnahme oder Abänderung einiger formalrechtlicher Bestimmungen das Verwaltungsverfahren auf diesem Gebiet in Niederösterreich verbessert werden.

Weil die seit 1. Jänner 1962 in Kraft stehende Verordnung über die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge zwei Gruppen von Mitunterstützten bzw. Haushaltsangehörigen kennt, wurde, um klarzustellen, welcher Richtsatz zur Anwendung kommt, expressis verbis jener für „sonstige Haushaltsangehörige" als rechtserheblich bestimmt. Die Neufassung dieser Bestimmung bringt eine formell bessere Übereinstimmung mit den Vorschriften des 2. Abschnittes des 1. Teiles des AVG., insbesondere mit § 10 leg. cit.

Die Bestimmung des § 6 sieht im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage nicht mehr die Einschaltung des Landesinvalidenamtes zur Feststellung des Vorliegens und der Art der Blindheit vor, sondern überläßt nunmehr die Frage nach der Erwerbsfähigkeitsminderung und der Hilfsbedürftigkeit entsprechend den Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes dem Amtssachverständigen zur Beurteilung. Damit soll vor allem das Landesinvalidenamt entlastet und eine wesentliche Abkürzung des Beweisverfahrens erzielt werden.

Die Rezeption der Vorschrift, daß Bescheide, die den materiell-rechtlichen Bestimmungen des Blindenbeihilfengesetzes widersprechen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden, wurde in Übereinstimmung mit § 86 Abs. 2 KOVG. 1957 und § 16 Abs. 2 OFG. für erforderlich erachtet, um Be-

scheide, mit denen in rechtswidriger Weise eine Blindenbeihilfe zuerkannt wird, gemäß § 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950 als nichtig erklären zu können. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 wird — wie aus Punkt 2 der erläuternden Bemerkungen entnommen werden kann — aus Gründen der Systematik dem § 4 zugeordnet.

Die rückwirkende Erhöhung erfolgt aus Gründen der Übereinstimmung mit der Regelung in den anderen Bundesländern.

(Zweiter Präsident Sigmund übernimmt den Vorsitz.)

Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Vorlage beschäftigt. Ich beehre mich, namens des Finanzausschusses folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen.

„1. Der vorliegende Gesetzesentwurf über die Abänderung des Blindenbeihilfengesetzes (6. Blindenbeihilfengesetz-Novelle) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses zu veranlassen."

Im übrigen möchte ich sagen, daß der Finanzausschuß den einmütigen Willen geäußert hat, die Landesregierung zu ersuchen, infolge der 6. Novelle des Blindenbeihilfengesetzes eine Wiederverlautbarung zu veranlassen.

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie Über den Antrag des Finanzausschusses*): Ange-
n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Janzsa, die Verhandlung zur Zahl 171 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. JANZSA: Hoher Landtag! Namens des Finanzausschusses habe ich über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Firma Rupert Nikoll, Beleuchtungskörperfabrik und Beleuchtungsglashütten, Wien, Landeshaftung für einen Investitionskredit in Höhe von S 8,000.000 für die Betriebsstätte Obeigrafendorf, zu berichten:

Die Firma Rupert Nikoll, Beleuchtungskörperfabrik und Beleuchtungsglashütten, Wien XV., Sechshausenstraße 83, stellte den Antrag auf Übernahme der Landeshaftung für einen Investitionskredit in Höhe von S 8,000.000 für ihr Werk Obergrafendorf.

Das Unternehmen wurde 1932 gegründet und ist im Handelsregister Wien unter dem

Namen des Alleininhabers, Herr Rupert Nikoll, eingetragen. Das Unternehmen betreibt eine **Beleuchtungskörperfabrik** und eine Beleuchtungsglashütte und erzeugt Beleuchtungskörper verschiedenster Art wie Wandleuchten, Nurglashängeleuchten, Nurglasleuchten, Brillant - Nurglas - Leuchten, Streuglasleuchten, Pyra - Leuchten, Metall-Holz-Leuchten, Tischlampen, Ampeln, Baukasten-Leuchten, Rotaflex-Leuchten, Leuchstoff - Beleuchtungskörper, Linsenglasleuchten, **Kristallbeleuchtungskörper**, u. a.

Die Erzeugung von Beleuchtungskörpern wird in den Betrieben Wien XV., Hollergasse 12, und Obergrafendorf, Niederösterreich, Fabriksstraße 14, durchgeführt, die Beleuchtungsglashütte hat ihren Standort in Linz, Garnisonstraße 36. Die Verwaltung und zwei große Schauräume sind im Haus Wien XV., Sechshauserstraße 83, untergebracht. In den Bundesländern sind Schauräume und Auslieferungslager in Linz, Klagenfurt, Innsbruck, Bregenz und Graz.

Der Belegschaftsstand setzte sich am 1. September 1965 wie folgt zusammen:

Betriebsstätte	Arbeiter	Angest.	Insges.
Wien	232	94	326
Obergrafendorf	152	8	160
Linz	165	14	179
	549	116	665

Um die Produktionskapazität zu erweitern und die Serienproduktion zu konzentrieren, entschloß sich das Unternehmen im Jahre 1964, das Werk Obergrafendorf der J. M. Voith AG. zu erwerben, umzugestalten und auszubauen. In dem früher zur Schwerindustrie gehörenden Betrieb wurde ab 1. Juli 1964 mit der Personalumschulung und Umgestaltung des Betriebes begonnen. Während früher nur Männer beschäftigt waren, finden derzeit 50 Prozent Männer und 50 Prozent Frauen (insgesamt 160 Arbeitnehmer) Beschäftigung.

In der Folge ist die Verlegung der Produktion für weitere 140 Personen vorgesehen, so daß insgesamt voraussichtlich 300 Personen beschäftigt werden können. Nach Abschluß der zweiten Ausbaustufe des Werkes ist die Errichtung einer Glasbearbeitungsabteilung geplant. Die Konzentration der Serienproduktion in Obergrafendorf soll eine Gesamtrationalisierung des Unternehmens (Verminderung der Produktionskosten, höherer Ausstoß, erhöhter Umsatz) mit sich bringen.

Umgestaltung und Ausbau des Werkes Obergrafendorf erfordern ein Kapital von rund S 16.000.000, wovon die Firma Nikoll etwa die Hälfte aus eigenem finanziert will. Mit dem für die restliche Finanzierung angestrebten langfristigen Kredit, für den das Land Niederösterreich die Haftung übernehmen soll, ist die Umschuldung der bisher geleisteten Vorinvestitionen geplant. Bis Ende 1965 wurden für die Fabrik in Obergrafendorf bereits folgende Mittel aufgewendet:

Für den Liegenschaftsankauf	2,100.000.—		
Für Investitionen			
bis Ende 1964	4,880.000.—		
im Jahre 1965	3,254.272.—	8,134.272.—	
			10,234.272.—

Diese Mittel wurden, mit Ausnahme der für den Liegenschaftsankauf benötigten, durch kurzfristige Kredite aufgebracht. Die Investitionen machten die Fabrik in Obergrafendorf zu einem modern eingerichteten Werk. Es bestehen bereits 13 Abteilungen (Kotaflex, Kunststoffautomaten, Plexiverformung, Galvanische Anlage, Presserei, Indexautomat, Beizerei, Schleiferei, Expedit, Lager, Holzschleiferei in Tischlerei, Dreherei, Kunststoffspritzerei), welche gut eingerichtet sind. Die Räume sind installiert, die Maschinen aufgestellt, und es wird in allen Abteilungen bereits produziert.

Der Kredit in der Höhe von S 8.000.003 soll mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit einem Sollzinssatz von derzeit 7 1/2 Prozent p. a. netto eingeräumt werden, wobei die ersten drei Jahre tilgungsfrei bleiben.

Eine eingehende Überprüfung des Projektes sowie der Vorinvestitionen durch die Treuhand- und Beratungsgesellschaft m. b. H. erbrachte ein positives Ergebnis.

Auch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, Handelskammer Niederösterreich, und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich haben in ihren Gutachten das Projekt als förderungswürdig bezeichnet und sich für die Übernahme der beantragten Landeshaftung ausgesprochen.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt, und erlaube ich mir namens dieses Ausschusses folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, für ein von der Firma Rupert Nikoll, Beleuchtungskörper-

fabrik und aufzunehmender S 8.000.000 für die Haftung des Unternehmens zu übernehmen:

- a) Die Firma Nikoll einen Anteil von 3/4 Prozent an der Fabrik in Obergrafendorf zu übernehmen.
 - b) Zur Sicherung der Forderungen der Gläubiger wird ein Pfandrecht an den Liegenschaften der Fabrik in Obergrafendorf (Höhe von S 2.100.000, einschließlich der Liegenschaftssteuer) an der Fabrik in Obergrafendorf zu räumen.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, die Durchführung dieses Projektes zu unterstützen.
- Ich ersuche die Mitglieder der Debatte einverstanden zu sein mit der Vorzunehmenden.

ZWEITER ANTRAG
eröffne die Debatte über den Antrag des Herrn Abgeordneten

ABG. RIGOLD
Ich ersuche die Mitglieder der Debatte einverstanden zu sein mit der Vorzunehmenden.

ABG. RIGOLD
Ich ersuche die Mitglieder der Debatte einverstanden zu sein mit der Vorzunehmenden.

Ich kenne die Firma in Obergrafendorf nicht. Es war mir ein Vergnügen, die Firma in Obergrafendorf einstudieren zu dürfen. Die Firma in Obergrafendorf ist ein moderner Betrieb. Die Konkurrenz wird durch den Staat gesteigert, die

au des Werkes
in Kapital von
ie Firma Nikoll
iem finanzieren
he Finanzierung
Kredit, für den
h die Haftung
mschuldung der
tionen geplant.
r die Fabrik in
ende Mittel auf-

uf 2,100.000.—

— 8,134,272.—

10,234.272.—

t Ausnahme der
auf benötigten,
aufgebracht. Die
Fabrik in Ober-
m eingerichteter
13 Abteilungen
naten, Plexiver-
ge, Presserei, In-
leiferei, Expedit,
fischlerei, Drehe-
welche gut einge-
id installiert, die
es wird in allen
tiert.

von S 8,000.000
in 20 Jahren mit
zeit 7 1/2 Prozent
erden, wobei die
frei bleiben.

ifung des Projek-
tionen durch die
gesellschaft m. b.
Ergebnis.

werblichen Wirt-
ch, Handelskam-
die Kammer für
für Niederöster-
chten das Projekt
zeichnet und sich
antragten Landes-

t sich mit dieser
rlaube ich mir na-
folgenden Antrag

beschließen:

ische Landesregie-
ein von der Fir-
beleuchtungskörper-

fabrilc und Beleuchtungsglashütten, Wien,
aufzunehmendes Darlehen in der Höhe von
S 8,000.000 für das Werk Obergrafendorf die
Haftung des Landes gemäß § 1357 AbGB.
unter folgenden Voraussetzungen zu über-
nehmen:

- a) Die Firma verpflichtet sich, alljährlich
einen Haftungsbeitrag in Höhe von
3/4 Prozent der am 31. Dezember eines
jeden Jahres noch aushaftenden Dar-
lehenssumme an das Land zu entrich-
ten.
- b) Zur Sicherstellung des Darlehens zu-
züglich Zinsen und Nebengebühren
wird eine Hypothek von S 8,800.000
auf die Liegenschaft des Haftungswers-
bers und zwar auf die Wiener Liegen-
schaften nach Vorbelastungen in der
Höhe von maximal S 6,200.000 (zuzüg-
lich Simultanpfand 2,2 Millionen Schil-
ling), auf die Obergrafendorfer Liegen-
schaften nach Vorbelastungen in der
Höhe von maximal S 2,200.000, einge-
räumt.

2. Die Niederösterreichische Landesregie-
rung wird beauftragt, das für die Durchfüh-
rung dieses Landtagsbeschlusses Erforder-
liche zu veranlassen."

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die
Debatte einzuleiten bzw. die Abstimmung
vorzunehmen.

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Ich
eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist
Herr Abgeordneter Rigl.

ABG. RIGL: Hohes Haus! Ich erinnere
mich noch der Unruhe, die die Gemeinde
Obergrafendorf ergriffen hatte, als bekannt
wurde, daß die Firma Voith dort den Betrieb
einstellen wird. Zirka 200 Leute mußten, als
dieser Betrieb eingestellt wurde, um ihre
Arbeitsplätze zittern. Es haben sich in der
Folge Bewerber für das Unternehmen ge-
meldet, die sich aber wieder zurückzogen,
teils wegen der sozialen Belastungen, teils
wegen der Schwierigkeit der Umstellung.

Ich kenne den Betrieb der Firma Nikoll
aus beruflichen Gründen seit vielen Jahren.
Es war mir daher eine Beruhigung, als diese
Firma in das Unternehmen in Obergrafen-
dorf einstieg. Die Firma Nikoll erzeugt mo-
derne Beleuchtungskörper und hat bestimmt
eine Zukunft. Soviel ich weiß, hat die Firma
ein Jahr lang Schwierigkeiten mit der Um-
stellung gehabt; heute aber ist der Betrieb
modern. Der Firmeninhaber hat, um in die
Konkurrenz des europäischen Marktes ein-
zusteigen, diese Fabrik gebraucht. Wer wäh-

rend der Wiener Messe den Ausstellungs-
pavillon der Firma Nikoll gesehen hat, der
muß zugeben, daß er internationales Format
hatte. Zur Zeit ist in Hannover eine Ausstel-
lung, die Firma Nikoll ist dort unter 170 Be-
werbern maßgeblich beteiligt. Die Firma
Nikoll liefert nach England, Frankreich, Hol-
land, Amerika, Canada, Dänemark, Australien
und jetzt auch nach Japan. Dabei ist viel-
leicht folgendes interessant: Während der
Messe in Hannover sind Japaner viermal
zum Stand gekommen — wahrscheinlich
haben sie sich auch in anderen Pavillons um-
gesehen — und haben dann einen Auftrag
von über 1,7 Millionen Schilling gegeben. Ich
glaube, die Firma Nikoll hat die Zukunft vor
sich, sie hat sich in die Konkurrenz des euro-
päischen Marktes hineingelegt. Wenn man
aber einen Konkurrenzbetrieb in West-
deutschland mit dem Betrieb Nikoll in Öster-
reich vergleicht, dann muß man aus finanz-
und steuertechnischen Gründen zur Kenntnis
nehmen, daß die Firma Nikoll ein Beispiel
für die dringende Notwendigkeit ist, die
Wachstumsgesetze einer Lösung zuzuführen.

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Zum
Wort gemeldet ist Herr Abg. Marsch.

ABG. MARSCH: Hohes Haus! Sehr geehrte
Damen und Herren! Die Haftungsübernahme
für einen in Obergrafendorf gegründeten
Betrieb ist grundsätzlich zu begrüßen, und
zwar dann, wenn dieser — und das führte der
Berichterstatter auch aus — im sozialen und
wirtschaftlichen Interesse des Landes Nieder-
Österreich liegt. Es geht um die Schaffung
von Arbeitsplätzen für Männer und Frauen,
und ich möchte, bezugnehmend auf meinen
Vorredner, deutlich unterstreichen, daß es
uns keineswegs um die Propaganda für eine
Firma geht. Das Pielachtal, im besonderen
das Gebiet um Obergrafendorf, ist förde-
rungswürdig. Die Bevölkerung hat bisher
unter guten sozialen Bedingungen in den ver-
schiedenen Branchen gearbeitet; das muß
auch bei diesem neuen Betrieb so sein und
darf keine Beeinträchtigung erfahren.

Wenn der dafür zuständige Landesfinanz-
referent im Finanzausschuß gesagt hat, daß
das ein Betrieb ist, der die reelle Chance
bietet, hundertprozentig gesund zu werden,
so nehmen wir das in diesem Zusammenhang
gerne zur Kenntnis. Der Bericht und die
ganze Debatte stützen sich ja auf die Erhe-
bungen, die im Rahmen der dafür einge-
setzten Gesellschaft bzw. des Amtes der NU.
Landesregierung gemacht wurden.

Ich möchte aber auch einige grundsätzliche
Feststellungen machen. Es geht wieder um

eine Landeshaftung. Wir können heute feststellen, daß das Land Niederösterreich bereits Haftungen für Betriebe übernommen hat, die seit dem Jahre 1963 — es war in sieben Fällen, wenn meine Ziffern richtig sind — einen Gesamtbetrag von 125 Millionen Schilling erreicht haben. Das hat sich in einigen Fällen recht gut ausgewirkt. Ich möchte aber etwas Grundsätzliches dazu sagen: Die Haftungsübernahmen sind bisher für Betriebsneugründungen und für den Ausbau bestehender industrieller Betriebe erfolgt. Wenn nun auch Unternehmungen in gleicher Weise gefördert werden, die wegen ihrer Betriebsmittelknappheit oder wegen Liquiditätsschwierigkeiten auf Grund vorausgegangener Eigenkapitalinvestitionen dieser Haftung bedürfen, so ist das ebenfalls — und das kann ich namens meines Klubs sagen — gut. Es handelt sich ja — und das hat der Herr Berichterstatter betont — um Umschuldungen und damit de facto um einen Betriebsmittelkredit. Es hat dies bereits auch die Arbeiterkammer für Niederösterreich in ihrem zweiten Gutachten vom 1. Feber d. J. festgestellt und daher — ich möchte das auch unterstreichen — gegen die Haftungsübernahme für den Betrieb in Obergrafendorf keinen Einwand erhoben.

Wir haben nun eine Situation, in der wir zum ersten Mal im Rahmen der Landeshaftung die Erweiterung dieser Haftung von Investitionskrediten auf de facto Betriebsmittelkredite haben, und das ist gut so im Interesse der Wirtschaft und der Beschäftigten unseres Landes Niederösterreich. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. JANSZA: Ich verzichte auf das Schlußwort.

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND *(nach Abstimmung)*: Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Präs. Reiter, die Verhandlung zur Zahl 136 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. REITER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Gemeindeärztegesetz 1960 abgeändert wird, zu berichten.

Die Ärztekammer für Niederösterreich hat in ihren Eingaben vom 25. Mai und 18. Juni 1965 die Abänderung des Nö. Gemeinde-

ärztegesetzes in mehreren Punkten beantragt, so u. a. Übernahme der Gemeindeärzte in den Landesdienst. Änderung der Dienstanzweisung, Erweiterung des Urlaubsausmaßes und Erhöhung der Bezüge bzw. der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Da die Mehrzahl der beantragten Abänderungen wegen ihrer Grundsätzlichkeit länger dauernder Vorbereitungsarbeiten bedürfen, wurden die Punkte über die Erhöhung des Urlaubsausmaßes und der Bezüge einschließlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie der besonderen Gebühren als vordringlich gesondert behandelt. Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes von vier auf fünf Wochen ist darin begründet, daß zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und den NÖ. Krankenversicherungsträgern eine Vereinbarung besteht, wonach den Vertragsärzten ein jährlicher Erholungsurlaub von fünf Wochen zusteht, und daß fast alle Gemeindeärzte auch Kassenvertragsärzte sind; derzeit bedarf der Verbrauch der fünften Urlaubswoche der Bewilligung durch die Landesregierung. Im übrigen entspricht das erhöhte Urlaubsausmaß eher der Neuregelung der Urlaubsbestimmungen für die Nö. Landesbediensteten.

Bei der Erhöhung und Nachziehung der Bezüge wurde im Sinne der Verwaltungsvereinfachung von der bisher üblichen Art abgewichen und der Weg der Automatik eingeschlagen. Durch die Relation zu einem bestimmten Gehaltsansatz öffentlicher Bediensteter bedarf es der Novellierung des Gemeindeärztegesetzes in dem Falle, wenn es zu einer Gehaltserhöhung der öffentlichen Bediensteten kommt, nicht mehr.

In der Vorlage ist die Erhöhung aller Bezüge um 10 Prozent vorgesehen. Die 10 Prozent haben sich durch zwei Überlegungen ergeben. Hier hat der Ausschluß eine Abänderung des Motivenberichtes beschlossen und ich darf die neue Textierung zur Verlesung bringen:

Erstens ist eine allgemeine Anhebung notwendig, da derzeit wegen der Geringfügigkeit der Bezüge bzw. der Ruhe- und Versorgungsgenüsse die Besetzung offener Gemeindearztstellen bereits Schwierigkeiten macht — so sind derzeit ca. 30 Gemeindearztstellen unbesetzt —, zweitens soll an die Erhöhung, welche für alle anderen öffentlichen Bediensteten bereits wirksam geworden ist, angeglichen werden. Die Wirksamkeit der Erhöhung mit 10 Prozent soll für die Gemeindeärzte mit 1. Jänner 1966 in Kraft treten. Dieser Termin ergibt sich dar-

aus, daß die Versorgungs-mittelt werckheit zum Ja Bezüge einfa eine eventue fällt. Soweit venberichtes

Dem Antr hung der be S 20.— bzw tragen und t berücksichtig ein Vielfach die für die i sionierungen Weise entsp deren Gebü des Grundg

Da für d und der Ver Gemeinden, und Verso (26 Prozent) Gemeindeärz haben, ergibt ein Mehrerf hievon entfa

auf die Ge auf das L auf die G

Bezüglich stenberechni gegensatz zu Ruhe- und vom Land t meindeärzte werden, die von den San ausbezahlt u

Der Aussc Anregungen

1. Der La bei künftiger deärztegeseti nach § 5 Al BGBI. Nr. 2 darauf Rück rechnung de beitrages, da

Punkten bean-
 . Gemeindeärzte
 ung der Dienst-
 es Urlaubsaus-
 züge bzw. der
 se.

tragten Abände-
 sätzlichkeit län-
 arbeiten bedür-
 r die Erhöhung
 der Bezüge ein-
 Versorgungsge-
 n Gebühren als
 andelt. Die Er-
 es von vier auf
 iindet, daß zwü-
 Niederösterreich
 cherungsträgern
 vonach den Ver-
 Erholungsurlaub
 nd daß fast alle
 senvertragsärzte
 brauch der fünf-
 willigung durch
 rigen entspricht
 s eher der Neu-
 mungen für die

Nachziehung der
 er Verwaltungs-
 ier üblichen Art
 der Automatik
 elation zu einem
 öffentlicher Be-
 Novellierung des
 im Falle, wenn
 der öffentlichen
 mehr.

höhung aller Be-
 hen. Die 10 Pro-
 ei Überlegungen
 schuß eine Abän-
 tes beschlossen
 tierung zur Ver-

ne Anhebung not-
 der Geringfügig-
 Ruhe- und Ver-
 zung offener Ge-
 Schwierigkeiten
 ca. 30 Gemeinde-
 eitens soll an die
 anderen öffent-
 wirksam gewor-
 n. Die Wirksam-
 Prozent soll für
 Jänner 1966 in
 1 ergibt sich dar-

aus, daß die Dienstbezüge bzw. Ruhe- und Versorgungsgenüsse in Jahresbeträgen ermittelt werden, so daß durch die Wirksamkeit zum Jahresbeginn die Berechnung der Bezüge einfacher und kostensparend ist und eine eventuelle Nachtragsvorschreibung entfällt. Soweit der geänderte Text des Motivenberichtes.

Dem Antrag der Ärztekammer auf Erhöhung der besonderen Gebühren, die derzeit S 20.— bzw. S 25.— pro Amtshandlung betragen und bei bisherigen Erhöhungen kaum berücksichtigt worden sind, außerdem um ein Vielfaches unter den Gebühren liegen, die für die anderen Mitglieder bei Kommissionierungen ausbezahlt werden, soll in der Weise entsprochen werden, daß die besonderen Gebühren mit 0,4 bzw. 0,5 Prozent des Grundgehaltes, festgesetzt werden.

Da für die Erhöhung der Dienstbezüge und der Verbesserung der Nebenbezüge die Gemeinden, für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse die Gemeinden (26 Prozent), das Land (26 Prozent) und die Gemeindeärzte (48 Prozent) aufzukommen haben, ergibt sich in finanzieller Hinsicht ein Mehrerfordernis von ca. S 1,620.000.— hiervon entfallen

auf die Gemeinden	S 845.000.—
auf das Land	S 272.000.—
auf die Gemeindeärzte	S 503.000.—

Bezüglich der Nebenbezüge ist eine Kostenberechnung nicht möglich, weil im Gegensatz zu den Dienstbezügen und den Ruhe- und Versorgungsgenüssen, welche vom Land bzw. Pensionsfonds für die Gemeindeärzte berechnet und flüssig gemacht werden, die Nebenbezüge gemäß § 21 GÄG. von den Sanitätsgemeinden(gruppen) selbst ausbezahlt und verrechnet werden.

Der Ausschuß hat darüber hinaus zwei Anregungen beschlossen:

1. Der Landesregierung wird empfohlen, bei künftiger Novellierung des NÖ. Gemeindeärztegesetzes, so insbesondere bei der nach § 5 Abs. 3 der B.-VG. Novelle 1962, BGBl. Nr. 205, erforderlichen Abänderung darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Berechnung des Grundgehaltes, des Pensionsbeitrages, des Ruhegenusses usw. womög-

lich nur eine Verwendungsgruppe und Dienstklasse zugrundegelegt wird; und

2. die Empfehlung:

Die Bestimmungen der Dienstanweisung für Gemeindeärzte (Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 3811951 und LGBl. Nr. 9211956) sind zum Teile unvollständig und überholt. Die Landesregierung wird daher ersucht, die den Gemeindeärzten zukommenden Verpflichtungen als Fachorgan der Gemeinde bei Erfüllung der diesen im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben festzustellen und den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen sowie für eine alsbaldige Ergänzung und Abänderung der Dienstanweisung für die Gemeindeärzte Sorge zu tragen.

Ich habe daher namens des Gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Kommunalausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Gemeindeärztegesetz 1960 abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Gemeinsamen Gesundheits- und Kommunalausschusses*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Sogleich nach dem Plenum wird der Finanzausschuß seine Nominierungssitzung im Herrensaal abhalten. Im Anschluß daran wird der Landwirtschaftsausschuß zur Wahl eines Schriftführers zusammentreten.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Weg bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluss der Sitzung um 16 Uhr 52 Minuten.*)